



Radsport-Reglement der UCI 2005

Teil 1 – Allgemeine Organisation des Radsports

UCI Reglement (ohne Nationale Artikeln)

INHALT

KAPITEL I LIZENZINHABER

- § 1 Lizenzen
- § 2 Fahrer kategorien
- § 3 Mannschaften
- § 4 Kommissäre
- § 5 Sportliche Leiter / Mannschaftsleiter

KAPITEL II RENNEN

Sektion 1: Administrative Bestimmungen

- § 1 Kalender
- § 2 Benennung der Rennen
- § 3 verbotene Rennen
- § 4 Rennzulassung
- § 5 Bestätigung
- § 6 Klassifikationen und Cups
- § 7 Nationale Meisterschaften
- § 8 Wetten

Sektion 2: Organisation von Rennen

- § 1 Veranstalter
- § 2 Genehmigung zu einer Rennorganisation
- § 3 Sonderbestimmungen
- § 4 Programm- Technischer Leitfaden
- § 5 Einladung- Meldung
- § 6 Permanence/Sekretariat
- § 7 Strecke und Sicherheit
- § 8 Ärztliche Versorgung
- § 9 Preisgelder
- § 10 Reise- und Unterbringungskosten

Sektion 3: Rennablauf

- § 1 Organisations- und Rennleitung
- § 2 Verhalten der Teilnehmer bei Rennen
- § 3 Sportlicher Leiter / Mannschaftsleiter
- § 4 Sitzung der Sportlichen Leiter / Mannschaftsleiter
- § 5 Einschreibekontrolle
- § 6 Start des Rennens
- § 7 Zielankunft
- § 8 Protokoll

Sektion 4: Kontrolle der Rennen

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Kommissärskollegium
- § 3 Aufgabenbereich des Kommissärskollegiums

Kapitel III Ausrüstung

Sektion 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze/Prinzipien
- § 2 Technische Neuerungen

Sektion 2: Rennmaschinen

- § 1 Grundsätze/Prinzipien
- § 2 technische Spezifikationen

Sektion 3: Fahrerbekleidung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Bei der UCI angemeldete Sportgruppen
- § 3 Vereinsmannschaften und regionale Mannschaften
- § 4 Leader-Trikot
- § 5 Nationalmannschaftsbekleidung
- § 6 Weltmeister-Trikot
- § 7 Nationaler Meister Trikot
- § 8 Kontinentaler Meister Trikot
- § 9 Reihenfolge der Prioritäten

Sektion 4: Identifikation der Fahrer

Anmerkung: Bei Unstimmigkeiten gilt der Originaltext in französischer Version

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Das vorliegende UCI-Reglement für den Radsport (nachfolgend: das Reglement) ist bei allen Radrennen anzuwenden.

Bei den Bestimmungen jedoch, die mit dem Buchstaben N gekennzeichnet sind, können die Nationalen Verbände die so markierten Themen in einem nationalen Reglement regeln, das bei den Rennen ihres nationalen Kalenders anzuwenden ist. Sollte ein solches nationales Reglement nicht existieren, bemühen sich die Veranstalter der in den nationalen Kalender eingetragenen Rennen darum, die betreffenden Bestimmungen soweit möglich und den Umständen entsprechend einzuhalten.

- 2) *Die kursivgedruckten Bestimmungen gelten nur bei Weltmeisterschaften.*
- 3) Die Nationalen Verbände müssen das Reglement in die Veröffentlichung ihrer eigenen Reglements aufnehmen, die außerdem den ausdrücklichen Hinweis enthalten müssen, dass dieses Reglement Bestandteil ihrer eigenen Reglements ist.
- 4) Eine Sonderbestimmung des Reglements weicht von einer allgemeinen Bestimmung ab, mit der sie nicht vereinbar ist.
- 5) Die Teilnahme an einem Radrennen, gleich welcher Art, kommt der Anerkennung der Bestimmungen des Reglements gleich, die dabei angewandt werden.
- 6) Die UCI kann für Verstöße gegen das Gesetz, die im Zusammenhang mit dem Radsport begangen wurden, nicht haftbar gemacht werden, selbst wenn auf das Reglement zurückgegriffen wurde, um einen solchen Verstoß zu rechtfertigen.

RUBRIK I

ALLGEMEINE ORGANISATION DES RADSPORTS

Kapitel I LIZENZINHABER

§ 1 Lizenzen

Definition

- 1.1.001 Die Lizenz ist ein Ausweis, mit dem der Inhaber seine Verpflichtung bestätigt, die Statuten und Reglements zu beachten und der ihm die Teilnahme an Radrennen gestattet.

Grundsätze

- 1.1.002 Niemand darf an einem Radrennen teilnehmen, das von der UCI, den Kontinentalen Konföderationen der UCI, den Mitgliedsverbänden der UCI oder ihren Mitgliedern organisiert oder kontrolliert wird, der nicht Lizenzinhaber der erforderlichen Lizenz ist.

Die Teilnahme einer Person, die nicht im Besitz einer gültigen Lizenz ist, ist ungültig und wird bestraft.

- 1.1.003 Die Lizenz muss auf Verlangen den verantwortlichen Sachverständigen vorgelegt werden.

1.1.004 Jede Person, die auf Antrag eine Lizenz erhält, verpflichtet sich, die Statuten und die Reglements der UCI, der Kontinentalen Konföderationen und der Mitgliedsverbände der UCI zu beachten und auf sportliche und loyale Weise an Radrennen teilzunehmen. Sie verpflichtet sich insbesondere, die in Artikel 1.1.023 genannten Verpflichtungen einzuhalten. Sobald die Lizenz beantragt wird bis zur Ausstellung derjenigen, ist der Beantragter verantwortlich für Vergehen gegen das Reglement und somit der disziplinarischen Instanzen unterstellt.

Jeder Lizenzinhaber unterliegt bei sämtlichen Vorfällen, die er während seiner Anfrage- und Lizenzinhaberschaft begangen hat der Rechtssprechung der zuständigen Disziplinarinstanzen, auch wenn das Verfahren erst eingeleitet bzw. verfolgt wird, wenn die Person nicht mehr im Besitz einer Lizenz ist.

(Textänderung 01.01.2004)

1.1.005 Die Lizenz wird ausschließlich auf Verantwortung ihres Inhabers oder dessen gesetzlichen Vertreters ausgestellt und benutzt.

Die Ausstellung der Lizenz enthält seitens der ausstellenden Instanz keine Bestätigung oder Verantwortung hinsichtlich der Fähigkeiten ihres Inhabers, auch nicht im Hinblick auf die Erfüllung der rechtlichen, satzungsmäßigen oder reglementären Bedingungen.

1.1.006 Die Verbände stellen die Lizenzen gemäß der von ihnen festgesetzten Kriterien aus. Sie sind verantwortlich für die Kontrolle und das Respektieren gegenüber der Ausstellungskriterien

Vor dem Ausstellen der Lizenz achten der Lizenzinhaber und der Nationale Verband besonders darauf, dass der Lizenzinhaber in allen Ländern, in denen er den Radsport im Wettkampf oder im Training ausübt, für das Ausstellungsjahr ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

1.1.007 Die Verbände dürfen für die Ausstellung der Lizenz einen Betrag verlangen, der von ihnen festgelegt wird.

1.1.008 Die Lizenz ist für ein Jahr gültig, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Sie ist gültig in allen Ländern, in denen es einen Mitgliedsverband der UCI gibt.

1.1.009 Ein Lizenzinhaber darf nur eine Lizenz eines einzigen Nationalen Verbandes haben.

Inhaber

1.1.010 Eine Lizenz ist erforderlich für:

1.1. Wettkampfteilnehmer (männlich oder weiblich, alle Disziplinen, alle Kategorien)

1.2 Teilnehmer an „Cycling for all“ Anlässen

1.3 Trainer

Trainer auf motorisierten Maschinen (Motorrad, Moped, Derny)

1.4 Personal

1. Teamchef

2. sportlicher Leiter

3. Trainer

4. Arzt

5. Masseur/Physiotherapeut

6. Mechaniker

7. Fahrer (Chauffeur)

8. sonstige auf der Lizenz anzugebende Funktion

1.5 Offizielle

1. Nationaler Leiter (der Status ist auf der Lizenz anzugeben)

2. Kommissär (der Status ist auf der Lizenz anzugeben)

3. Sonstige Funktion (Zeitnehmer, Speaker, Radio tour etc) auf der Lizenz anzugeben

1.6 Veranstalter

1. OK-Präsident

2. sonstige auf der Lizenz anzugebende Funktion

Wenn eine Lizenzierter mehrere Funktionen im Radsport ausübt, muss er einen Antrag für alle Funktionen stellen. Es ist Sache des nationalen Verbandes, die entsprechende Lizenz gemäss der Primärfunktion (siehe obenstehende Liste) auszustellen. Zusätzlich zur Lizenz stellt der nationale Verband ein Dokument aus, welches die zusätzlichen Funktionen des Lizenzierten auflistet.

Ein Fahrer einer bei der UCI registrierten Mannschaft kann keine andere Funktion ausüben.

(Text modifiziert am 1.01.00; 15.10.04)

Ausstellungsverfahren

1.1.011 Die Lizenz wird vom Verband des Landes ausgestellt, in dem der Antragsteller, gemäß der Gesetzgebung dieses Landes, seinen Hauptwohnsitz zur Zeit der Antragstellung hat. Er bleibt bis zum Ablauf der Lizenz Mitglied dieses Verbandes, auch wenn er den Wohnsitz ändert.

1.1.012 Die Nationalen Verbände lehnen im Falle eines ungerechtfertigten Antrags die Lizenzerteilung ab.

1.1.013 Handelt es sich um ein Land, in dem es keinen Mitgliedsverband der UCI gibt, so wird die Lizenz von der UCI ausgestellt.

1.1.014 Reagiert ein Nationaler Verband nicht innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung, kann der Antragsteller seinen Lizenzantrag an die UCI richten.

1.1.015 Ist die UCI oder ein Verband der Ansicht, dass die beantragte Lizenz nicht ausgestellt werden kann, so informiert sie den Antragsteller mit Angabe der Gründe hierfür per Einschreiben mit Rückschein. Gleichzeitig wird der Antragsteller dazu eingeladen, seinen Antrag vor der Person oder Kommission zu verteidigen, die vom UCI-Präsidenten bzw. durch das Reglement des Verbandes oder durch dessen Präsidenten bestimmt wurde.

Der Antragsteller darf Einsicht in die Unterlagen nehmen. Er kann seine Fähigkeiten darstellen und sich auf seine Kosten unterstützen oder von einer Person seiner Wahl vertreten lassen, die ordnungsgemäß beauftragt wurde.

1.1.016 Die Verweigerung der Ausstellung einer Lizenz wird dem Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt und muss begründet werden.

1.1.017 In folgenden Fällen kann gegen die Verweigerung der Lizenz vor der Schiedskommission der UCI Berufung eingelegt werden:

- der Antragsteller hatte nicht die Möglichkeit, seine Fähigkeiten darzustellen
- die Entscheidung wurde nicht begründet
- der Begründung der Verweigerung liegen tatsächliche Irrtümer zugrunde
- die Verweigerung ist widerrechtlich

Die Revision muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Ablehnung beantragt werden.

1.1.018 Ein Nationaler Verband kann vor der Schiedskommission der UCI Berufung gegen die Erteilung einer Lizenz durch einen anderen Verband einreichen, falls letzterer nicht territorial nicht zuständig war oder wenn die Lizenz widerrechtlich ausgestellt wurde.

Diese Berufung muss innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Lizenzausstellung **durch den Landesverband** und spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Lizenzausstellung eingelegt werden.

(Änderung am 01.01.2000)

1.1.019 Die Ausstellung einer Lizenz durch die UCI unterliegt der Zahlung eines Betrages, der jährlich vom Direktionskomitee festgesetzt wird. Dieser Betrag erhöht sich um die Prämie für die Versicherung, die die UCI zugunsten des Fahrers abschließt.

1.1.020 In folgenden Fällen muss der Mitgliedsverband des Landes, dessen Nationalität der Lizenzinhaber besitzt, in dem Monat der Antragstellung und über die Ausstellung der Lizenz informiert werden:

- der Antragsteller hat nicht die Nationalität des Verbandes, bei dem er den Antrag einreicht
- der Antragsteller hat die Nationalität des Verbandes, bei dem er seinen Antrag einreicht, aber er besitzt außerdem noch eine oder mehrere Staatsbürgerschaften anderer Nationaler Verbände
- der Lizenzantrag wird an die UCI gestellt
(Änderung am 01.01.2000)

1.1.021 Die Beantragung einer Lizenz erfolgt auf einem Formular, das jeder Verband erstellen muss. Das Formular muss mindestens die folgenden, vom Antragsteller zu gebenden Informationen und Zusagen beinhalten, die im folgenden Muster aufgeführt sind:

1.1.022 **VORDERSEITE**

UNION CYCLISTE INTERNATIONALE NAME DES NATIONALEN VERBANDES

1. Kategorie, für welche die Lizenz gewünscht wird UCI: national:
2. Name und Vorname
3. Geburtsdatum
4. Nationalität
5. Geschlecht
6. Ort und Anschrift des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt der Antragstellung
7. Ort und Land des vorigen Hauptwohnsitzes im Falle einer Änderung im letzten Jahr
8. die Länder, in denen der Fahrer weitere Wohnsitze hat
9. Instanz (Verband oder UCI), die die letzte Lizenz des Antragstellers ausgestellt hat
10. Instanz (Verband oder UCI), die im Laufe der letzten drei Jahre die Ausstellung einer Lizenz abgelehnt hat
11. Verein des Antragstellers
12. UCI-Sportgruppe des Antragstellers (**Name und Art**)
13. Falls der Fahrer einer Sperre unterliegt und dies auch für das ganze Jahr oder einen Teil des Jahres tun wird, in dem die Lizenz gültig ist, die Instanz, die die Sperre ausgesprochen hat und das Datum von Beginn und Ablauf.
14. Versicherung gegen Körperschäden (medizinische ambulante und stationäre Behandlung, Transportkosten, permanente Invalidität, Tod) und materielle Schäden (Verdienstausfall) im Fall eines Unfalles während eines Wettkampfes oder einer Radsportveranstaltung oder während des Trainings
 - Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft
 - Name und Anschrift des Unterzeichners der Versicherung
 - Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages
 - Höhe der garantierten Versicherungssumme
 - territoriale Gültigkeit
15. Haftpflichtversicherung gegen körperliche oder materielle Schäden Dritter im Fall eines Unfalles während eines Wettkampfes oder einer Radsportveranstaltung oder während des Trainings
 - Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft
 - Name und Anschrift des Unterzeichners der Versicherung
 - Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages
 - Höhe der garantierten Versicherungssumme
 - territoriale Gültigkeit

1.1.023 **RÜCKSEITE**

1. Ich erkläre, keinen Tatbestand zu kennen, der gegen die Ausstellung der gewünschten Lizenz spricht.

Ich verpflichte mich, meine Lizenz ohne Aufforderung zurückzugeben, wenn eine grundsätzliche Änderung der Umstände hinzukommt, welche bei Lizenzantrag bestanden haben.

Ich erkläre, für das gleiche Jahr keine Lizenz bei der UCI oder einem anderen Nationalen Verband beantragt zu haben.

Der vorliegende Antrag sowie die Benutzung der Lizenz erfolgen auf meine alleinige Verantwortung.

2. Ich verpflichte mich, die Statuten und Reglements der Union Cycliste Internationale, ihre Kontinentalen Konföderationen und ihrer Nationalen Verbände zu beachten.

Ich erkläre, dass ich diese Statuten und Reglemente gelesen habe oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte.

Ich werde auf sportliche und loyale Weise an Radrennen oder Radsportveranstaltungen teilnehmen.

Ich werde mich den Strafen unterziehen, die mir gegenüber ausgesprochen werden und werde Berufungen und Rechtsstreitigkeiten den im Reglement vorgesehenen Instanzen vortragen.

Ich akzeptiere das TAS als einzige angemessene Berufungsinstanz für die Fälle, die das Reglement mit den darin enthaltenen Bedingungen regelt. Ich akzeptiere, dass das TAS als letzte Instanz entscheidet und dass seine Beschlüsse endgültig und ohne Einspruch auf Berufung sind.

Unter diesem Vorbehalt werde ich jeden eventuellen Rechtsstreit mit der UCI ausschließlich den Gerichten am Sitz der UCI vortragen.

3. **Ich akzeptiere hiermit, mich dem Anti-Doping-Reglement der UCI, dem Welt Anti-Doping Code und seinen internationalen Standards zu unterwerfen und daran gebunden zu sein, auf die sich das UCI Anti-Doping-Reglement bezieht sowie die Anti-Doping Regularien anderer zuständiger Instanzen, die im UCI-Reglement und im Welt Anti-Doping Code vorgesehen sind, vorausgesetzt, dass diese Regularien mit dem WADA Code im Einklang sind.**

Ich bin damit einverstanden, dass die Analysenergebnisse veröffentlicht werden und detailliert an meinen Verein, meine Mannschaft / Sportgruppe oder meinen medizinischen Betreuer oder Arzt weitergeleitet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass alle abgegebenen Urinproben ins Eigentum der UCI übergehen, die sie untersuchen lassen kann, insbesondere zu Zwecken der Forschung und der Information zum Schutz der Gesundheit.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Arzt und/oder der Arzt meines Vereins/meiner Mannschaft / Sportgruppe an die UCI auf Anfrage die Liste der eingenommenen Medikamente und der Behandlungen weiterleitet, denen ich mich vor einem bestimmten Wettkampf unterzogen habe.

4. Ich akzeptiere die Bestimmungen bezüglich der Bluttests und erkläre mich damit einverstanden, mich den Blutkontrollen zu unterziehen.

Datum des Antrags

Unterschrift des Antragstellers:
(Änderung am 01.01.2000, 13.08.04)

Unterschrift des Vereinspräsidenten:

Form der Lizenz

1.1.024 Die Lizenz wird auf einer Karte im Format einer Kreditkarte erstellt.

Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

Vorderseite:

UNION CYCLISTE INTERNATIONALE Name des Nationalen Verbandes		
UCI-Kategorie:	UCI-Code:	Jahr:
Nationale Kategorie:	Nummer:	
Name:	Geburtsdatum:	
Vorname:	Anschrift:	
Nationalität:	Geschlecht: m/w	
Mannschaft:		
Verein:		
Ausgestellt am:		

Rückseite:

UNION CYCLISTE INTERNATIONALE Name des Nationalen Verbandes		Der Inhaber unterwirft sich den Reglements der UCI sowie der Nationalen Verbände und akzeptiert die Dopingkontrollen und die Bluttests, die darin vorgesehen sind sowie die ausschließliche Zuständigkeit des TAS.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Falls kein Photo verlangt wird, muss der Inhaber seine Lizenz immer zusammen mit einem anderen Ausweis vorlegen können, der sein Photo trägt</div>		
Unterschrift des Präsidenten:	Unterschrift des Inhabers:	

(Änderung 06.10.199, 01.01.2004, 13.08.20047)

1.1.025 Die Lizenz muss in Französisch oder Englisch abgefasst sein. Ihr Text kann in mehrere Sprachen übersetzt werden.

1.1.026 Die Lizenz muss vom Präsidenten des sie ausstellenden Nationalen Verbandes oder der UCI und vom Lizenzinhaber unterzeichnet werden. Der Inhaber unterzeichnet unter der Erklärung „Der Inhaber unterwirft sich den Reglements der UCI und deren Nationaler Verbände und akzeptiert die Dopingkontrollen sowie die Bluttests, die darin vorgesehen sind, **als auch der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS.**“

(Änderung 06.10.1997, 15.10.04)

1.1.027 Der Nationale Verband entscheidet, ob das Photo des Inhabers auf seiner Lizenz erscheinen soll. Falls das Photo nicht verlangt wird, muss der Inhaber seine Lizenz immer zusammen mit einem anderen Ausweis vorlegen können, der sein Photo trägt.

1.1.028 Die Farbe der Lizenz ist in jedem Jahr anders und entspricht folgender Reihenfolge:

2005: rot	2006: grün	2007: weiss
2008: gelb	2009: blau	2010: rot etc.

Strafen

1.1.029 Folgende Verstöße werden wie folgt geahndet:

1) Teilnahme oder versuchte Teilnahme an einem Radrennen oder einer Radsportveranstaltung, ohne Inhaber der erforderlichen Lizenz zu sein:

- Verweigerung des Starts
und
- einjährige Wartezeit für den Erhalt einer Lizenz

2) Teilnahme oder versuchte Teilnahme an einem Radrennen oder einer Radsportveranstaltung, ohne seine Lizenz bei sich zu haben:

- Verweigerung des Starts oder Disqualifizierung
und
- Geldstrafe von 50 bis 100 Schweizer Franken

Außer im Falle der Nichtbeachtung wird die Bestrafung nicht ausgeführt, wenn die Qualität des Lizenzinhabers auf andere Weise dargestellt wird.

Sonstige Bestimmungen

1.1.030 **Die nationalen Verbände dürfen gemäss eigenen Bestimmungen Personen, welche nur gelegentlich an Radsportveranstaltungen teilnehmen, erlauben, ohne Lizenz an einer nationalen Radsportveranstaltung teilzunehmen. Die Bedingungen für eine Teilnahme müssen mindestens die Unterstellung an das UCI-/nationale Reglement und eine ausreichende Versicherung für die Dauer des Anlasses enthalten.**
(Text modifiziert am 1.01.05)

1.1.031 Die Artikel 1.1.011 bis 1.1.029 gelten nicht für die Fahrer der Kategorie Jugend: die betreffenden Punkte werden durch die Nationalen Verbände geregelt.

1.1.032 Ein Lizenzinhaber, dessen Lizenz aufgrund einer Strafe eingezogen wurde, mit beschränkter Wirkung auf das Territorium seines Nationalen Verbandes, kann von der UCI eine vorläufige Genehmigung erhalten, die in allen anderen Mitgliedsländern der UCI gültig ist. Diese vorläufige Genehmigung unterliegt für den Rest den Regularien, die für die Lizenz gelten.

1.1.033 § 1 Für die Weltmeisterschaften, die kontinentalen Meisterschaften und die regionalen Spiele sowie für die Mannschaften, die an den Wettbewerben des Bahn-Weltcups und des Querfeldein-Weltcups sowie MTB-Welt-Cup teilnehmen, kann ein Fahrer nur durch den Verband seiner Nationalität ausgewählt werden, gleich welcher Verband ihm die Lizenz erteilt hat. Bei allem, was seine Auswahl in die Nationalmannschaft anbelangt, unterliegt der Fahrer den Reglements und den Strafen des Nationalen Verbandes seiner Nationalität.

Ein Fahrer ohne Nationalität kann nur von dem nationalen Verband des Landes ausgewählt werden, in dem der Fahrer seit 5 Jahren seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Ein Fahrer, der verschiedene Nationalitäten besitzt, muss sich nun schon für eine entscheiden, wenn er seine Lizenz beantragt. Diese Wahl ist definitiv für die gesamte Laufbahn des Fahrers sofern er nicht aus irgendwelchen Gründen seine Nationalität verliert und ungeachtet der des § 3.

Die von ihm gewählte Nationalität wird die Nationalität des Fahrers für alles, was das UCI-Reglement betrifft.

Der o.g. Fahrer kann eine andere Nationalität wählen, deren Träger er laut seines Personenstandes ist und zwar zu folgenden Konditionen:

1) wenn der Fahrer bei der ersten Wahl seiner Nationalität laut der Gesetzgebung von jeder seiner betroffenen Nationalitäten minderjährig war und

2) wenn die Wahl während seines ersten Lizenzantrages nach der Gesetzgebung von jeder seiner bewussten Nationalitäten gemacht wurde, nachdem er seine Volljährigkeit erlangt hat.

§3 Der Fahrer, der eine zusätzliche Nationalität erwirbt kann zwischen beiden wählen. Diese Wahl ist dann definitiv. Die Wahl muss spätestens beim zweiten Lizenzantrag nach Erwerb der neuen Nationalität erfolgt sein.

§ 4 Der Beschluss eines Landes, dass ein Fahrer diese Nation bei den Olympischen Spielen vertritt, wird in der Olympische Charta geregelt.

(Änderung 08.06.200, 01.01.2004)

§ 2 Kategorien der Fahrer

1. Wettkampfsport

1.1.34 Die Kategorien der Rennfahrer bei den Rennen des internationalen Kalenders werden mit der Differenz zwischen dem Datum der Austragung des Rennens und dem Geburtsdatum des Fahrers definiert.

(Text modifiziert am 1.01.05)

1.1.035 **Ohne die anwendbare Gesetzgebung zu verletzen**, dürfen nur die Fahrer, die 17 Jahre oder älter sind und die eine Lizenz für eine der nachstehenden internationalen Kategorien erhalten haben, an den Rennen des **internationalen Kalenders teilnehmen. Fahrer die 16 Jahre oder jünger sind, dürfen jedoch an internationalen BMX Rennen teilnehmen, wenn die anwendbare Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.**

(Text modifiziert am 1.01.05)

1.1.036 **MÄNNER**

Jugend

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 16 Jahren und jünger. **Der Jugend-Radsport wird durch die Nationalen Verbände organisiert, ausser der Ausnahme BMX, welche im Artikel 1.1.035 vorgesehen ist.**

Junioren(MJ: Junioren Männer)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 17 und 18 Jahren.

Unter 23 Jahren (MU: Männer unter 23 Jahren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 19 bis 22 Jahren.

Ein Fahrer dieser Kategorie, welcher Mitglied eines UCI Pro Tour Teams ist, wird ipso facto als „Elite“ eingestuft.

Sobald ein Fahrer nicht mehr Mitglied eines UCI Pro Tour Teams und jünger als 23 Jahre ist, wird er automatisch wieder in die Kategorie U23 eingestuft.

Elite (ME: Elite Männer)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 23 Jahren und älter.

Master (MM: Master Männer)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 30 Jahren und älter, die diesen Status wählen. Ein Fahrer, der Mitglied einer, **bei der UCI registrierten Sportgruppe ist**, darf den Master-Status nicht wählen.

Fahrer mit Behinderung

Diese Kategorie umfasst diejenigen Fahrer mit einer Behinderung, die der funktionellen Klassifizierung für Radsport des IPC (Internationales Paralympisches Komitee) zugeordnet sind (IPC-NPS).

Ein Fahrer mit einer Behinderung muss aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen zu seiner Lizenz im Radsport (die ausgestellt wurde vom Behinderten-Sportbund) eine

gesundheitsbezogene Lizenz vorweisen. Diese ist abhängig vom Grad und Art seiner Behinderung. Der Fahrer kann aufgefordert werden, einen entsprechenden Beweis seines funktionellen Klassements zu liefern .

(Änderung 01.01.2003, 01.01.2004, 1.01.05)

1.1.037 **FRAUEN**

Jugend

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 16 Jahren und jünger. **Der Jugend-Radsport wird durch die Nationalen Verbände organisiert, ausser der BMX-Ausnahme, welche im Artikel 1.1.035 vorgesehen ist.**

Junioren (WJ: Frauen Juniorinnen)

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 17 und 18 Jahren.

Elite (Frauen Elite)

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 19 Jahren und älter.

Master (WM: Frauen Master)

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 30 Jahren und älter, die diesen Status wählen. Die Wahl der Kategorie Master ist für Fahrerinnen, welche bei einem bei der UCI registrierten Team fahren, nicht zulässig.

Fahrer mit Behinderung

Diese Kategorie umfasst diejenigen Fahrer mit einer Behinderung, die der funktionellen Klassifizierung für Radsport des IPC zugeordnet sind (IPC-NPS).

Ein Fahrer mit einer Behinderung muss aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen zu seiner Lizenz im Radsport (die ausgestellt wurde vom Behinderten-Sportbund) eine gesundheitsbezogene Lizenz vorweisen. Diese ist abhängig vom Grad und Art seiner Behinderung. Der Fahrer kann aufgefordert werden, einen entsprechenden Beweis seines funktionellen Klassements zu liefern .

(Änderung 01.01.2003, 15.10.04)

1.1.038 Die Bezeichnungen in den Nationalsprachen können entsprechend sprachlicher Notwendigkeiten angepasst werden.

2. Cycling for all

1.1.039 Die Fahrer, die den Radsport außerhalb von Wettkämpfen betreiben, erhalten eine Lizenz „cycling for all“. Diese Lizenz berechtigt nur zur Teilnahme an den Veranstaltungen „Cycling for all“.

(Text modifiziert am 1.01.05)

§3 SPORTGRUPPEN

1.1.040 **Im Sinne des vorliegenden Reglementes ist eine Sportgruppe eine Einheit von Fahrern und Betreuern, welche zum Ziel hat, an Radsportveranstaltungen teilzunehmen. Je nach Umfeld kann „Sportgruppe“ auch Fahrer einer Gruppe bezeichnen, welche an einem bestimmten Anlass teilnehmen.**

(Eingefügt am 01.01.2005)

Bei der UCI registrierte Sportgruppen

1.1.041 **Folgende Sportgruppen sind bei der UCI registrierte Sportgruppen:**

UCI Pro Team: siehe Art. 2.15.047ff

Professionelle kontinentale Sportgruppe UCI: siehe Art. 2.16.001ff

Kontinentale Sportgruppe UCI: siehe Art. 2.17.001ff

Frauen Sportgruppe UCI: siehe Art. 2.18.001ff

Mountain Bike Sportgruppe UCI: siehe Art. 11.1.1ff

Bahn Sportgruppe UCI: siehe Art. 3.7.001ff

Die Bezugnahme auf die UCI in der jeweiligen Kategorie bezieht sich nur darauf, dass die Sportgruppe bei der UCI registriert wurde.

(Eingefügt am 01.01.2005)

- 1.1.42 Ein Fahrer, der in einer UCI Sportgruppe fährt, kann sich nur gegenüber einem Organisator verpflichten, wenn er vorgängig das Einverständnis seiner Sportgruppe eingeholt hat. Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn der Fahrer innerhalb von zehn Tagen nach ordnungsgemässer Anfrage, keine Antwort erhalten hat.**

Im Falle einer Missachtung, wird der Fahrer aus dem Rennen genommen und erhält eine Busse von CHF 300.- bis CHF 5'000.-.

(Eingefügt am 01.01.2005)

- 1.1.043 Wenn die Sportgruppen an einem Rennen teilnimmt, kann der Fahrer nicht ausserhalb seiner Sportgruppe am Rennen teilnehmen. Im Falle einer Missachtung, wird der Fahrer aus dem Rennen genommen und erhält eine Busse von CHF 300.- bis CHF 5'000.-.**

(Eingefügt am 01.01.2005)

Nationalmannschaften

- 1.1.044 Eine Nationalmannschaft ist eine Sportgruppe, innerhalb welcher die Fahrer vom nationalen Verband selektioniert wurden.**

(Eingefügt am 01.01.2005)

Regionale Sportgruppen

- 1.1.045 Eine regionale Sportgruppe ist eine Gruppe von Fahrern, welche durch eine Region oder eine andere Einheit als der nationale Verband selektioniert wurde. Die Fahrer sind lizenziert durch den nationalen Verband. Fahrer, welche bei einer UCI registrierten Sportgruppe angeschlossen sind, können nicht Mitglied einer regionalen Sportgruppe sein.**

(Eingefügt am 01.01.2005)

Club Sportgruppen

- 1.1.046 Eine Club Sportgruppe ist eine Mannschaft, welche einem nationalen Verband angeschlossen ist. Ihre Zusammensetzung wird durch den nationalen Verband geregelt. Fahrer einer bei der UCI registrierten Sportgruppe können nicht Mitglied einer Club Sportgruppe sein.**

(Modifiziert am 1.1.05)

§ 4 KOMMISSÄRE

- 1.1.047 Der Kommissär ist ein von der UCI oder von einem Nationalen Verband benannter Offizieller, der die Übereinstimmung der Radsportveranstaltungen mit den Bestimmungen der dafür geltenden Reglements kontrolliert.**

- 1.1.048 Die Kommissäre übernehmen einzeln und/oder im Kollegium die sportliche Leitung der Radsportveranstaltungen und achten darauf, dass die Veranstaltung in jeder Hinsicht entsprechend der Reglements durchgeführt wird.**

Sie überprüfen insbesondere, ob das Sonderreglement eines Rennens, die Durchführung eines Rennens und alle technischen Bestimmungen strikt mit den geltenden Reglements übereinstimmen.

Die Kommissäre stellen Verstöße fest und sprechen die vorgesehenen Strafen aus.

- 1.1.049 Das Kommissärskollegium setzt sich aus Kommissären zusammen, die für die Kontrolle einer bestimmten Radsportveranstaltung benannt wurden.**

Es registriert die Beschlüsse der einzelnen Kommissäre und wendet die Strafen an und/oder bestätigt diese.

- 1.1.050 Jeder Kommissär muss Neutralität und Unabhängigkeit beweisen. Er darf in keiner Weise in die Organisation des Rennens eingebunden sein. Er muss seine Benennung unverzüglich ablehnen, wenn er Kenntnis von einem Tatbestand bekommt, der seine Neutralität in Frage stellen könnte.**

- 1.1.051 Der Titel des Kommissärs wird durch den Nationalen Verband verliehen, der für die Erteilung der Lizenz zuständig ist. Die Nationalen Verbände regeln die Zulassungsbedingungen, den Status und die Funktion der Kommissäre unter Beachtung der obigen Grundsätze.
- 1.1.052 Ein Kommissär, der nicht internationaler UCI-Kommissär ist, oder ein kontinentaler Kommissär darf diese Tätigkeit nur in dem Land seines Nationalen Verbandes ausüben.
Ausser er hat eine Sondergenehmigung der UCI
(Modifiziert am 1.1.05)

INTERNATIONALE UCI-KOMMISSÄRE

Nominierungsvoraussetzungen

- 1.1.053 Der Titel des internationalen UCI-Kommissärs wird durch die UCI den Personen verliehen, die die in Artikel 1.1.108 vorgesehene Prüfung bestanden haben.
- 1.1.054 Um zur Prüfung für die internationalen UCI-Kommissäre zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:
- 1) Mitglied oder Lizenzinhaber eines Mitgliedsverbands der UCI sein und von diesem vorgeschlagen werden
 - 2) im Jahr der Prüfung mindestens 25 und höchstens 45 Jahre alt sein
 - 3) den von der UCI genehmigten Ausbildungslehrgang für nationale Kommissäre absolviert haben
 - 4) bereits 2 Jahre als nationaler Kommissär im Einsatz waren
 - 5) von der UCI ausgewählt worden für Lehrgänge auf der Basis der angeforderten Unterlagen (Lebenslauf, Diplom für „Nationalen Kommissär“, Liste nationaler Einsätze, die vor kurzem stattgefunden haben)
 - 6) Beherrschung der offiziellen Lehrgangssprache, d.h. eine der beiden offiziellen Sprachen der UCI (Französisch oder Englisch)

Im Falle einer falschen Angabe wird der Kandidat aus dem Lehrgang oder der Prüfung ausgeschlossen, ggf. wird ihm der Titel des Internationalen Kommissärs entzogen. Die betroffene Person kann Berufung bei der Berufungskommission einlegen.
(Änderung 01.01.2003)

- 1.1.055 Die Ausbildung erfolgt durch Lehrer, die durch das Direktionskomitee der UCI benannt werden.
- 1.1.056 Die Ausbildung orientiert sich hauptsächlich an der Spezialisierung in einer der Radrennsportdisziplinen. Sie erstreckt sich auf die theoretischen Kenntnisse des Reglements und deren praktischer Anwendung in der Disziplin.
- 1.1.057 Der Ausbildungslehrgang und die Prüfung werden für die unterschiedlichen Arten der Lehrgänge separat organisiert. Das Programm jedes Lehrganges besteht aus einem allgemeinen gemeinsamen Teil und einem Spezialteil für jede Disziplin:

allgem. Teil:

- ?? UCI-Satzung (Allgemeines)
- ?? allgem. Organisation des Radrennsportes
- ?? WM
- ?? Disziplinen und Verfahren
- ?? Doping-Kontrollen (Allgemeines)
- ?? psychologische berufsverpflichtende Aspekte der Funktion des Internationalen Kommissärs

Disziplinen:

- ?? Straße
- ?? Bahn
- ?? Quer
- ?? Mountainbike
- ?? BMX
- ?? **Radball**
- ?? **Trial**
- ?? **Kunstrad**
- ?? **Radsportarten für Fahrer mit einer Behinderung**

(Modifiziert am 1.1.05)

- 1.1.058 Die Prüfungskommission besteht aus den Lehrern des Kurses. Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird mit 2/3 der Punkte bewertet, die mündliche Prüfung mit 1/3.

(Änderung 01.01.2003)

- 1.1.059 Die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten die mündliche Prüfung ablegen, wird ausgelost.

Der Kandidat wählt unter den vorgelegten Fragen eine bestimmte Anzahl von Fragen aus, die entsprechend der Lehrgangsart festgelegt wird. Die Antwort auf jede Frage wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet.

- 1.1.060 Um den Titel als internationaler UCI-Kommissär zu erlangen, muss ein Kandidat 2/3 der Höchstpunktzahl erreichen. **Bei Erreichen dieser Punktzahl erhält der Kandidat den Ausweis und ein Diplom, welches diesen Titel bestätigt.**

(Modifiziert am 1.1.05)

- 1.1.061 Die Kandidaten, welche weniger als 50% der Punktzahl erreichen, erhalten eine Teilnahmebestätigung des Kurses

(Modifiziert am 1.1.04)

Status

- 1.1.062 Ein internationaler UCI-Kommissär darf nicht gleichzeitig

- ? **Besitzer einer Lizenz einer bei der UCI registrierten Sportgruppe sein**
- ? eine technische Funktion (Sportphysiotherapeut, Mechaniker, sportlicher Leiter usw.) für einen Nationalen Verband oder eine bei der UCI gemeldete Sportgruppe ausüben

(Änderung 01.01.2000, 1.1.05)

- 1.1.063 Die Mitglieder des Direktionskomitees sowie die Mitglieder des UCI-Personals dürfen nicht das Amt des internationalen Kommissärs ausüben.

(Änderung 06.10.1997)

- 1.1.064 Die Tätigkeit eines internationalen Kommissärs endet am 31. Dezember des Jahres, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet. Jedoch kann er über dieses Alter hinaus als Inspektor für die Dopingkontrolle eingesetzt werden.

- 1.1.065 Jeder internationale Kommissär untersteht den Anweisungen der UCI, wenn er von dieser benannt wird.

- 1.1.066 Wenn ein internationaler Kommissär, auch außerhalb eines Einsatzes, für welchen er von der UCI benannt wurde, einen Verstoß gegen die UCI-Reglements begeht oder wenn er irgendeinen moralischen oder materiellen Schaden für den Radsport oder die UCI verursacht, wird er mit einer der folgenden Maßnahmen bestraft:

? Nichtbenennung während eines noch festzulegenden Zeitraums
? Amtsenthebung

- 1.1.067 Die Angelegenheit wird auf Anweisung der UCI der Berufungskommission der UCI vorgetragen.
(Änderung 06.10.1997, 01.01.2003)
- 1.1.068 Die UCI ist verpflichtet, den Fall eines Kommissärs zu vorzutragen, wenn dessen nationaler Verband dies beantragt. Dieser Antrag muss mit einer Begründung und weiteren Unterlagen eingereicht werden.
(Änderung 06.10.1997, 01.01.2003)

Einsatz

- 1.1.069 Der Titel des internationalen UCI-Kommissärs verleiht nicht das Recht, tatsächlich mit einem Einsatz beauftragt zu werden.
- 1.1.070 **Die Administration der UCI** beruft den oder die Kommissäre für die von ihm festgelegten Rennen des internationalen Kalenders, entweder als Präsident, oder als Mitglied des Kommissärskollegiums oder als Inspektor für die Dopingkontrolle.
- 1.1.071 Wird er nicht von der UCI benannt, so kann ein internationaler Kommissär von seinem Nationalen Verband für einen Einsatz in seinem Land benannt werden.
- 1.1.072 Ein internationaler UCI-Kommissär darf ohne Zustimmung seines Nationalen Verbandes keinen Auslandseinsatz annehmen, es sei denn, er wird durch die UCI benannt.
- 1.1.073 Die internationalen Kommissäre, die durch die UCI für einen Einsatz benannt werden, haben Anspruch auf eine Kostenerstattung, deren Betrag und Zahlungsmodalitäten durch das Direktionskomitee festgesetzt werden.
- 1.1.074 Die internationalen Kommissäre, die von der UCI benannt wurden oder einem Kommissärskollegium angehören, dessen Präsident durch die UCI benannt wurde, tragen die von der UCI bereitgestellte offizielle Kleidung. Die Kleidung darf nur bei diesen Einsätzen getragen werden.

§ 5 Sportliche Leiter

- 1.1.075 Jede Sportgruppe, **ausser regionale Sportgruppen und Club Sportgruppen**, muss einen einzigen Verantwortlichen als Sportlichen Leiter ernennen.

Wenn innerhalb der Sportgruppe oder der Mannschaft mehrere Personen den Titel des Sportlichen Leiters/Mannschaftsleiters tragen werden die Bestimmungen des aktuellen Paragraphen ggü. dem Sportlichen Leiter/Mannschaftsleiter, der namentlich aufgrund der ersten Zeile bestimmt wurde.

- 1.1.076 Eine Sportgruppe wird bei der UCI nicht registriert, oder als Nationalmannschaft anerkannt, wenn kein Sportlicher Leiter festgelegt wurde. Eine Mannschaft kann bei Veranstaltungen des internationalen Kalenders nicht teilnehmen, wenn kein sportlicher Leiter bestimmt worden ist.
- 1.1.077 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss eine Lizenz gelöst haben.
- 1.1.078 Über die Aufgaben und den Verantwortungsbereich hinaus, die im aufgrund reglementärer Bestimmungen aufgelegt wurden, ist der sportliche Leiter/Mannschaftsleiter verantwortlich für die Organisation der sportlichen Aktivität seiner Fahrer, sowie der sozialen und ethischen Arbeitsbedingungen.
- 1.1.079 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss konstant und systematisch und im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass die Arbeitsbedingungen, die gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Konditionen des Fahrers der Sportgruppe oder Mannschaft sich verbessern.

- 1.1.080 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss darauf achten, dass das Reglement von allen eingehalten wird, die Teil der Sportgruppe oder Mannschaft sind oder die für das Funktionieren der Mannschaft eingestellt wurden.
Er muss sich selbst beispielhaft verhalten.
- 1.1.081 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss der Sportgruppe oder der Mannschaft in folgenden Gebieten spezielle Betreuung zugestehen: ärztliche Versorgung, Betreuung wie sie in Art. 13.3.001 und beim Material vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass diese Betreuung von kompetenten Fachkräften durchgeführt wird und diese ggf. Träger der laut Reglement erforderlichen Lizenz sind.
(Änderung 01.01.2004)
- 1.1.082 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter müssen eine ausführliche Arbeitsteilung zwischen allen Personen, die in Art. 1.1.080 genannt sind, einführen, mit Ausnahme der Fahrer. Die Stellenbeschreibung der einzelnen Arbeitsbereiche muss präzise und reglementgerecht sein. Die Inhaber der einzelnen Funktionen/Arbeitsbereiche müssen namentlich erwähnt werden. Die Arbeitsaufteilung muss schriftlich erfolgen. Ein Exemplar dieser Ausführung muss allen beteiligten Personen, die in Art. 1.1.080 aufgeführt sind ausgehändigt werden.

Ein Exemplar muss dem Nationalen Verband übergeben werden. Die bei der UCI registrierten Sportgruppen und Nationalmannschaften müssen ebenfalls ein Exemplar der UCI übergeben.
- 1.1.083 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss mit allen in Art. **1.1.080** genannten Personen regelmäßige Sitzungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, Materialbedingungen und mit dem Radsport verbundenen Risiken, organisieren., Zusätzlich muss er das **Renn-Programm** mit jedem einzelnen Fahrer abstimmen. Er muss einen Bericht über jede Sitzung erstellen. Auf Anfrage muss eine Kopie des Berichts dem Nationalen Verband oder der UCI übergeben werden.
(Modifiziert am 1.1.05)
- 1.1.084 Jeder Verstoß des Sportlichen Leiters/Mannschaftsleiters gegen die Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Paragraphen ergeben, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Tagen bis höchstens 10 Jahren und/oder mit einer Geldstrafe von mind. CHF 500,00 bis maximal CHF 10.000,00 geahndet. Im Falle eines Verstoßes, der innerhalb von zwei Jahren nach einem ersten Verstoß begangen wurde, wird der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter für die Dauer von mindestens 6 Monaten gesperrt oder definitiv seines Amtes enthoben und zu einer Geldstrafe von mindestens CHF 1.000,00 bis maximal CHF 20.000,00 verurteilt.
- 1.1.085 Alle Personen oder Mannschaften, die diese Aufgabenverteilung im Sinne des Art. **1.1.082** nicht respektieren, werden mit einer Sperre von mindestens 1 Monat bis maximal 1 Jahr und/oder einer Geldstrafe von mind. CHF 750,00 bis max. CHF 10.000,00 bestraft. Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren wird dieser Verstoß mit einer Sperre von mindestens 6 Monaten oder mit der definitiven Amtsenthebung und einer Geldstrafe von mind. CHF 1.500,00 bis höchstens CHF 20.000,00 geahndet.
- 1.1.139 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter kann verantwortlich gemacht werden für die von den in Art. **1.1.080** genannten Personen begangenen Verstöße und wird mit den für die entsprechenden Verstöße vorgesehenen Strafen bestraft, ausgenommen er beweist, dass der Verstoß nicht ihm aufgrund einer Nachlässigkeit seinerseits zuzuschreiben ist und dass er diesen Verstoß nicht toleriert hat.

KAPITEL II RENNEN

SEKTION 1 ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

§ 1 Kalender

- 1.2.001 Der Kalender ist die chronologische Auflistung der Radrennen, gegliedert nach Disziplin, Kategorie und/oder Geschlecht.

1.2.002 Für die folgenden Disziplinen wird ein Kalender erstellt:

1. Straße
2. Bahn
3. Mountainbike
4. Querfeldein
5. BMX
6. Trial
7. Hallenradspport
- 8. Cycling for all**
- 9. Behindertensport**

(Modifiziert am 1.1.05)

1.2.003 Der Kalender wird jährlich für ein Jahr oder für eine Saison festgelegt.

1.2.004 In jeder Disziplin wird ein internationaler Kalender erstellt, ein kontinentaler Kalender nach Kontinenten sowie ein nationaler Kalender nach Nationalen Verbänden.

Der internationale Kalender setzt sich zusammen aus dem Weltkalender und den Kontinentalen Kalendern.

Ein internationales Rennen ist ein Rennen, das entweder im Weltkalender oder in einem der Kontinentalen Kalender gemeldet ist.

Ein nationales Rennen ist ein Rennen, das in einem nationalen Kalender gemeldet ist.

(Änderungen 01.01.2001)

1.2.005 Ausser der Rennen der UCI Pro Tour werden die internationalen und kontinentalen Kalender vom Direktionskomitee der UCI auf Vorschlag der betreffenden kontinentalen Konföderationen genehmigt.

(Änderungen 15.10.04)

Der Kalender der UCI Pro Tour wird durch den „conseil du cyclisme professionnel“ gemäss Titel II Kapitel XV erstellt.

(Änderungen 15.10.04)

1.2.006 Der Veranstalter beantragt jährlich bei seinem Nationalen Verband die Aufnahme seines Rennens in den internationalen oder kontinentalen Kalender.

Der Veranstalter eines Bahn, **Quer-** oder MTB-Rennens, an dem Fahrer aus mindestens 3 ausländischen Nationen teilgenommen haben –2 ausländische Nationen bei Veranstaltungen im Hallenradspport-, ist beim nächsten Mal dazu verpflichtet sein Rennen im Internationalen Kalender zu melden. Das Rennen kann nicht im nationalen Kalender gemeldet werden, außer seine Meldung im Internationalen Kalender wird **ihm** verweigert.

Die Nationalen Verbände müssen diese Aufnahmeanträge - mit Kopie an die kontinentale Konföderation - an die UCI senden, und zwar bis spätestens 01. Juni des Vorjahres, für welches die Eintragung in den Kalender gewünscht wird. Für Querfeldein wurde dieser Termin auf den 15. Dezember festgesetzt.

Führt ein Rennen über das Territorium mehrerer Länder, wird es nur mit der Zustimmung der Verbände aller betroffenen Länder in den Kalender aufgenommen.

Leitet ein Verband den Aufnahmeantrag nicht weiter, kann der Veranstalter sich direkt an die UCI wenden.

(Änderungen 01.06.1998, 01.01.2003, 1.10.2004)

1.2.007 Die UCI sendet den Entwurf der kontinentalen Kalender an die entsprechenden kontinentalen Konföderationen, die innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Entwurfs ihre Stellungnahme abgeben müssen.

Die Kontinente müssen in jeder Ausgabe ihres kontinentalen Kalenders die Rennen des internationalen Kalenders aufführen, die auf ihrem Territorium ausgetragen werden.

1.2.008 Die nationalen Kalender werden von den jeweiligen Nationalen Verbänden erstellt.

Die Verbände müssen in jeder Ausgabe ihres nationalen Kalenders die Rennen des internationalen Kalenders aufführen, die auf ihrem Territorium ausgetragen werden.

1.2.009 Bei erstmaliger Eintragung eines Rennens in den internationalen Kalender müssen Unterlagen vorgelegt werden, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art des Rennens (**Disziplin, Spezialität, Format**)
- Beschreibung der Rennstrecke inklusive der gesamten Kilometeranzahl und ggf. die Etappen und Rundkurse
- gewünschte Anzahl und Art der teilnehmenden Mannschaften und/oder **Kategorien** der Fahrer
- Finanzierung (Preise und Prämien, Reise- und Aufenthaltskosten)
- Referenzen bezüglich der Organisation

Das Dossier muss bei der UCI bis spätestens drei Monate vor der Sitzung des „comité directeur“, welches den relevanten Kalender absegnet, eingegangen sein.

(Änderung 01.01.1998, 01.01.2004; 1.1.05)

1.2.010 **(Ausser Kraft gesetzt am 1.1.05)**

1.2.011 Im Falle der Genehmigung der Unterlagen wird das Rennen probeweise für 1 Jahr eingetragen werden, und zwar zu einem mit den aktuellen Kalendern abgestimmten Termin. Das Rennen kann - auf Kosten des Veranstalters - durch einen Delegierten der UCI beaufsichtigt werden.

(Änderung 01.01.1999)

1.2.012 Für die Eintragung eines Rennens in den internationalen Kalender ist eine Gebühr zu zahlen, die sogenannte Kalendergebühr, deren Höhe jährlich durch das Direktionskomitee der UCI festgesetzt wird.

Der Veranstalter muss die Gebühr an die UCI bis spätestens zwei Monate vor der Sitzung des comité directeur, welches den besagten Kalender ratifiziert, bezahlt haben. Bei Nichtzahlung wird das besagte Rennen nicht in den Kalender aufgenommen.

Die o.g. Frist ist das Datum, an dem die Summe auf dem UCI-Konto gutgeschrieben sein muss.

Im Falle einer verspäteten Zahlung, wird eine automatische Geldstrafe in Höhe von CHF 100,00 pro angefangenem Monat erhoben

Die Meldung des Rennens im folgenden Kalender wird abgelehnt, wenn die Gebühr und das Strafgeld wegen der Verspätung nicht bis **spätestens ein Monat vor der Sitzung des comité directeur, welches den besagten Kalender ratifiziert, bezahlt** sind.

Außerdem wird die Anmeldung eines Rennens verweigert, dessen Meldegebühr aus **jedem anderen** vorausgehenden Rennen noch nicht beglichen worden ist oder dessen Veranstalter seine finanziellen Verpflichtungen mit der UCI noch nicht beglichen hat.

Diese Maßnahme gilt ebenfalls für die neuen Radrennveranstalter und im allgemeinen für die Veranstalter und/oder Rennen, das das DK als Nachfolger eines anderen Veranstalters oder anderen Rennens betrachtet.

1.2.013 Die Aufnahme in den internationalen kann das comité directeur der UCI verweigern.

Der Veranstalter wird angehört. Falls der Veranstalter nicht die Gelegenheit hat, seinen Aufnahmeantrag zu rechtfertigen, darf jedoch bei der Schiedskommission Berufung einlegen.

(Änderung 02.03.2000, 1.1.05)

1.2.14 Jede Terminänderung auf Antrag des Nationalen Verbandes des Ausrichters eines in den internationalen Kalender eingetragenen Rennens bedarf der vorherigen Genehmigung der UCI oder, wenn es sich um ein Rennen der UCI Pro Tour handelt, des conseil du cyclisme

professionnel. Im Falle der Terminverlegung oder Streichung des Rennens hat der Veranstalter eine Geldstrafe zu zahlen, deren Höhe jährlich durch das UCI-Direktionskomitee festgesetzt wird, es besteht die Möglichkeit der Berufung bei der Schiedskommission.
(Änderung 02.03.2000, 1.1.05)

§ 2 Bezeichnung der Rennen

- 1.2.015 Der Veranstalter darf für sein Rennen keine andere Bezeichnung als die verwenden, unter welcher das Rennen in den Kalender eingetragen wurde.
- 1.2.016 Der Nationale Verband und die UCI können verlangen, dass die Bezeichnung des Rennens geändert wird, z. B. um die Verwechslung mit einem anderen Rennen zu vermeiden.
- 1.2.017 Kein Rennen darf als national, regional, kontinental, international, als Meisterschaft oder Cup oder mit einer Bezeichnung betitelt werden, die einem solchen Status gleichkommt, außer in den ausdrücklich in den Reglements der UCI vorgesehenen Fällen oder außer bei vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der UCI oder des zuständigen Nationalen Verbandes im Zusammenhang mit seinem nationalen Kalender.
- 1.2.018 Der Veranstalter darf nicht den Eindruck erwecken, dass sein Rennen einen Status hat, den es nicht besitzt.

§ 3 Verbotene Rennen

- 1.2.019 Kein Lizenzinhaber darf an einem Rennen teilnehmen, das nicht in einen nationalen, kontinentalen oder internationalen Kalender eingetragen ist, oder das nicht durch einen Nationalen Verband, eine kontinentale Konföderation oder die UCI anerkannt wurde.

Spezielle Abweichungen können für besondere Rennen oder Veranstaltungen durch den Nationalen Verband des Landes genehmigt werden, in welchem dieses Rennen stattfindet.

- 1.2.020 Die Lizenzinhaber dürfen nicht an Aktivitäten teilnehmen, die durch einen suspendierten Nationalen Verband organisiert wurden, außer bei Anwendung des Artikels 18.2 der UCI-Statuten.
- 1.2.021 Im Falle des Verstoßes gegen Art. 1.2.019 oder 1.2.020 wird der Lizenzinhaber mit einer Sperre von 1 Monat und einer Geldstrafe von CHF 50 bis 100 bestraft.

§ 4 Zulassung zu einem Rennen

- 1.2.022 Kein gesperrter Lizenzinhaber darf zu einem Rennen zugelassen werden, und darf auch keinen Zutritt zu den für Zuschauer gesperrten Bereichen haben.

Verpflichtet oder meldet jemand wissentlich einen gesperrten Fahrer zu einem Rennen, wird dieser mit einer Geldstrafe von CHF 2.000 bis 10.000 bestraft.

- 1.2.023 Der Veranstalter gewährt den Mitgliedern der Organe seines Nationalen Verbandes und der UCI eine Akkreditierung und den kostenlosen Zutritt.

§ 5 Homologierung

- 1.2.024 Das Ergebnis jedes Rennens wird durch den Nationalen Verband des Veranstalters **so schnell als möglich** nach Ende des Rennens homologiert.
(Änderung 1.1.05)

- 1.2.025 Die Nationalen Verbände sorgen dafür, dass das Fehlen jeglicher Proteste gegen das Ergebnis des Rennens geprüft wird, bevor dieses homologiert wird.

§ 6 Wertungen und Cups

1.2.026 Die Nationalen Verbände, ihre Mitglieder und Lizenzinhaber und, allgemein gesehen, die davon abhängigen Organe, dürfen aktiv oder passiv nicht an einer anderen Einzel- oder Mannschaftswertung mitarbeiten, die auf den Rennen der internationalen Kalender basiert, außer an den Wertungen, die von der UCI etabliert wurden oder ausdrücklich von der UCI genehmigt wurden.

Die Rennen eines Veranstalters, der das vorgenannte nicht respektiert, werden im Folgejahr aus dem Kalender gestrichen.

§ 7 Nationale Meisterschaften

1.2.027 Die Nationalen Meisterschaften werden nach den UCI-Reglements ausgetragen.

1.2.028 Die Teilnahme an den Nationalen Meisterschaften wird durch die jeweiligen Nationalen Verbände geregelt. **Nur Fahrer, welche die Nationalität seit dem 1. Januar des entsprechenden Jahres besitzen, können um den Titel und die Punkte des nationalen Meisters fahren. Wenn ein nationaler Verband Landesmeisterschaften in verschiedenen Kategorien derselben Disziplin organisiert, kann ein Fahrer nur in einer Kategorie Landesmeister werden.**
(Änderung 1.1.05)

1.2.029 Die Nationalen Meisterschaften auf der Straße für Elite Männer müssen am 26. Wochenende des Jahres durchgeführt werden.

Die Nationalen Meisterschaften im Querfeldein müssen am **2. Wochenende** des Jahres ausgetragen werden.

Die Nationalen Meisterschaften im MTB müssen am 29. Wochenende des Jahres durchgeführt werden.

Die UCI kann Ausnahmen für die südliche Hemisphäre und unter außergewöhnlichen Umständen genehmigen
(Textänderung 01.01.2004, 1.1.05)

§ 8 Wetten

1.2.030 Es ist sämtlichen Personen, die dem UCI-Reglement unterworfen sind, unter Androhung einer Sperre von 8 Tagen bis zu einem Jahr und/oder einem Strafgeld von CHF 2.000 bis 200.000,00 untersagt, sich direkt oder indirekt Organisationen anzuschließen, die über den Radsport Wetten abschließen.

Wenn ein Veranstalter einen derartigen Verstoß begangen hat, kann jedes von ihm durchgeführte Rennen für die Dauer eines Jahres aus dem Kalender ausgeschlossen werden.

(Textänderung 01.01.2000)

SEKTION 2 ORGANISATION DER RENNEN

§ 1 Veranstalter

1.2.031 Der Veranstalter eines Radsportrennens muss als solcher lizenziert sein. Er muss eine Lizenz des Nationalen Verbandes des Landes haben, in dem das Rennen stattfindet.

1.2.032 Der Veranstalter ist vollständig und ausschließlich verantwortlich für die Organisation seines Rennens, sowohl im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den UCI-Reglements als auch in administrativen, finanziellen und rechtlichen Belangen.

Der Veranstalter ist alleinverantwortlich gegenüber den Behörden, Teilnehmern, Betreuern, Offiziellen und Zuschauern.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus vorhergehenden Veranstaltungen des Rennens ergeben, das durch einen Dritten organisiert wurde und für die Rennen, von denen seines vom comité directeur als

Nachfolgeveranstaltung betrachtet wird, **oder, wenn das besagte Rennen eine UCI Pro Tour Veranstaltung ist, durch den conseil du cyclisme professionnel.**

(Textänderung 02.03.2000; 1.1.05)

1.2.033 Die Kontrolle, die durch die UCI, die Nationalen Verbände und die Kommissäre ausgeübt wird, bezieht sich nur auf die sportlichen Erfordernisse, wobei der Veranstalter alleine verantwortlich für die Qualität und die Sicherheit der Organisation und der Einrichtungen ist.

1.2.034 Der Veranstalter muss eine Versicherung abschließen, die die mit der Organisation seines Rennens verbundenen Risiken abdeckt. **Diese Versicherung muss die UCI als Co-Versicherten angeben** und die Forderungen, die in Verbindung mit dem Rennen eventuell gegenüber der UCI formuliert werden, abdecken.

(Textänderung 01.01.05)

1.2.035 Der Veranstalter muss alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die die Vorsicht erforderlich macht.

Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass das Rennen für alle betroffenen Parteien unter den besten materiellen Voraussetzungen durchgeführt werden kann: Fahrer, Betreuer, Offizielle, Kommissäre, Presse, Ordnungsdienst und medizinische Versorgung, Sponsoren, Zuschauer,

1.2.036 Der Veranstalter bemüht sich darum, entsprechend der ihm zur Verfügung stehenden Mittel immer die beste Qualität der Organisation zu erzielen.

§ 2 Genehmigung der Durchführung

1.2.037 Ein Radrennen darf nur durchgeführt werden, wenn es in einen internationalen, kontinentalen oder nationalen Kalender eingetragen wurde.

Die Eintragung eines Rennens in den Kalender bedeutet gleichzeitig die Durchführung, aber sie beinhaltet nicht die Haftung der UCI oder des Nationalen Verbandes, der die Eintragung vorgenommen hat.

1.2.038 Der Veranstalter muss außerdem die behördlichen Genehmigungen erhalten, die aufgrund der Gesetze und Regelungen des Landes, in dem das Rennen stattfindet, erforderlich sind.

1.2.039 Innerhalb der von seinem Nationalen Verband festgesetzten Frist muss der Veranstalter diesem die technische Dokumentation seines Rennens vorlegen, welche mindestens die folgenden Angaben enthält (falls anwendbar):

- ? Sonderreglement des Rennens; dieses Reglement darf erst nach Genehmigung durch den Nationalen Verband im Programm veröffentlicht werden
- ? Programm und Zeitplan der Wettkämpfe
- ? eingeladene Fahrer (Fahrerkategorien, Sportgruppen...)
- ? Empfang der Anmeldungen, Vergabe der Rückennummern
- ? Liste der Preise und Prämien
- ? finanzielle Konditionen im Bezug auf Reise- und Aufenthaltskosten
- ? Organisation der Verpflegung (Art und Weise, Anzahl, Verpflegungszonen ...)
- ? Organisation des Transports der Teilnehmer und des Gepäcks
- ? Beschreibung und detaillierte Pläne der Bahn oder der Rennstrecke, einschließlich der Start- und Zielbereiche
- ? Anordnung der Podien und der Räumlichkeiten (Dopingkontrolle, Sekretariat, Presse, ...)
- ? Einrichtung eines Ordnungsdienst, des Sicherheitsdienst und der medizinischen Versorgung
- ? Installation von Zielfoto und Zeitmessung
- ? Lautsprecher- und Sprechanlagen

§ 3 Sonderreglement

1.2.040 Der Veranstalter erstellt ein Sonderreglement für sein Rennen.

Das Reglement behandelt vor allem die für das Rennen charakteristischen sportlichen Elemente.

Es muss vollkommen mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen und im vorab durch den Nationalen Verband des Veranstalters genehmigt werden.

- 1.2.041 Das Sonderreglement muss in das Programm und/oder den technischen Leitfaden des Rennens aufgenommen werden.

§ 4 Programm - technischer Leitfaden

- 1.2.042 Der Veranstalter muss ein Programm und/oder einen technischen Leitfaden zu seinem Rennen erstellen, welches(r) im vorab durch seinen Nationalen Verband genehmigt werden muss.

Der Inhalt wird durch die Bestimmungen festgelegt, durch welche die unterschiedlichen Disziplinen geregelt werden.

Es muss mindestens in französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

- 1.2.043 **Mit Ausnahme minimaler Änderungen der Uhrzeiten des Rennens**, dürfen die Bestimmungen, die in das Programm und/oder den technischen Leitfaden aufgenommen wurden, dürfen nicht verändert werden, außer nach Einverständnis aller Betroffenen, oder wenn sie in Übereinstimmung mit dem Reglement gebracht werden.

Der Veranstalter kann, wenn notwendig, wesentliche Änderungen der Uhrzeiten des Rennens zu nachfolgenden Bedingungen durchführen:

- 1) er muss die Mannschaften oder Fahrer sowie die Internationalen Kommissäre mindestens 15 Tage im voraus benachrichtigen
- 2) er muss den Mannschaften oder Fahrern, Kommissären, Nationalen Verbänden und der UCI die Kosten zurückerstatten, die durch die Änderung der Uhrzeit entstanden sind.
(Textänderung 01.01.2004)

- 1.2.044 Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Programms oder technischen Leitfadens wird der Veranstalter mit einer Geldstrafe von CHF 500 bis 2.000 bestraft.

- 1.2.045 Der Veranstalter muss das Programm und/oder den technischen Leitfaden an alle zur Teilnahme an dem Rennen eingeladenen Mannschaften oder Fahrer versenden, spätestens wenn diese ihre Meldung bestätigen.

Der Veranstalter muss das Programm und/oder den technischen Leitfaden 30 Tage vor dem Termin des Rennens an den/die internationalen Kommissär(e) schicken.

- 1.2.046 Bei der Sitzung der sportlichen Leiter muss der Veranstalter ihnen eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des Programms und/oder technischen Leitfadens des Rennens für die Fahrer überreichen.

- 1.2.047 Mit seiner Teilnahme am Rennen wird vorausgesetzt, dass der Fahrer den Inhalt des Programms und/oder technischen Leitfadens kennt und akzeptiert, darunter vor allem das Sonderreglement des Rennens.

§ 5 Einladung - Meldung

Allgemeiner Grundsatz

- 1.2.047 (N) Außer im Falle einer besonderen Regelung ist der Veranstalter frei in der Auswahl der Mannschaften und Fahrer, die er zu seinem Rennen verpflichten möchte, ohne eine eventuelle nationale Bevorzugung berücksichtigen zu müssen.

Bei Rennen, welche im internationalen Kalender ausgeschrieben sind, ist es den Organisatoren verboten, den Fahrern oder Sportgruppen Geld für die Teilnahme zu verlangen (Beteiligung an Kosten, Einschreibgebühr etc.)

(Textänderung 01.01.2002, 01.01.2004, 1.1.05)

Modalitäten

1.2.049 (N) Der Veranstalter lädt, mindestens 60 Tage im voraus, die Mannschaften, Sportgruppen oder Fahrer ein, indem er ihnen eine allgemeine Information zusendet. Handelt es sich um National-, Regional- oder Clubmannschaften, informiert er den nationalen Verband der eingeladenen Mannschaft.

Spätestens 40 Tage vor dem Rennen teilt der Eingeladene dem Veranstalter schriftlich (Brief, Fax) mit, ob er an dem Rennen teilnehmen möchte oder die Einladung ablehnt.

Spätestens 30 Tage vor dem Rennen sendet der Veranstalter an die Gäste, deren Teilnahme er akzeptiert, ein offizielles UCI-Meldeformular. Gleichzeitig informiert der Veranstalter die anderen eingeladenen Mannschaften, dass deren Teilnahme nicht akzeptiert wurde.

Spätestens 20 Tage vor dem Rennen sendet der Gast das Original und 3 Kopien des ordnungsgemäß ausgefüllten Bogens an den Veranstalter zurück. Der Veranstalter behält das Original des Bogens und sendet, innerhalb 48 Stunden nach Eingang, die drei Kopien an jeden darauf genannten Empfänger.

72 Stunden vor dem Start des Rennens schicken die Sportgruppen dem Veranstalter per Fax das Meldeformular mit den Namen der Fahrer und deren Ersatzfahrer.

Bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Fristen verliert er seine Rechte an die Partei, die sie überträgt.

(Textänderung, 01.01.2001, 01.01.2003, 01.01.2004, 1.1.05)

1.2.050 Der Veranstalter muss die Meldebögen an das Kommissärskollegium zur Kontrolle weiterleiten.

Allgemeine Bestimmungen

1.2.051 Für die Rennen eines nationalen Kalenders werden die Anmeldemodalitäten durch den Nationalen Verband des Ausrichters festgelegt.

1.2.52 National-, Regional- oder Clubmannschaften können an einem Rennen im Ausland nur teilnehmen, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung des nationalen Verbandes sind (ausgenommen sind Sportgruppen, des gleichen Verbandes wie der Organisator des Rennens). Die Bewilligung muss die Geltungsdauer sowie alle Namen der betroffenen Fahrer enthalten.

Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Fahrer, welche im Artikel 2.1.010 erwähnt sind.

(Textänderung 01.01.2005)

1.2.053 Tritt eine, bei der UCI gemeldete Sportgruppe oder ein gemeldeter Fahrer einer solchen Sportgruppe nicht an, so sind der Unterzeichner der Anmeldung und die Sportgruppe, die er vertritt, gemeinsam für die Zahlung einer Entschädigung verantwortlich, die doppelt so hoch ist wie die schriftlich vereinbarten Reise- und Aufenthaltskosten.

In anderen Fällen des Nichtantretens sind der Unterzeichner der Anmeldung und die Sportgruppe die er vertritt, gemeinsam für die Zahlung einer Entschädigung verantwortlich, die so hoch ist wie die schriftlich vereinbarten Reise- und Aufenthaltskosten.

(Textänderung 01.01.2002, 01.01.2004, 1.1.05)

1.2.054 Der Veranstalter darf keine verspätete Meldung akzeptieren. Der Veranstalter muss den betreffenden Unterzeichner der Meldung darüber informieren. Im Falle eines Protestes entscheidet der Präsident des Kommissärskollegiums.

Der Veranstalter kann keiner gemeldeten Mannschaft oder keinem gemeldeten Fahrer den Start verweigern. Er muss seine Einwände dem Kommissärs-Kollegium vortragen, welches dann entscheidet.

Sollte der Veranstalter ohne einen erklärlichen Grund einer gemeldeten Sportgruppe den Start **in einem Strassenrennen der Klasse HC oder 1** verweigern, muss der Veranstalter der Sportgruppe eine entsprechende Entschädigung zahlen, die das **zweifache** der Meldegebühr beträgt.

(Änderung 01.01.2002, 1.1.05)

Strafen

1.2.055 Die folgenden Verstöße werden wie nachfolgend beschrieben bestraft:

Gemeldeter Fahrer (Rückennummer ausgegeben) am Start nicht anwesend:

- nimmt nicht an einem anderen Rennen teil: Geldstrafe von CHF 50
- nimmt an einem anderen Rennen teil: Ausschluss aus dem Klassement und Geldstrafe von CHF 500 bis 3.000

Bei Nichtverwendung des offiziellen Meldebogens durch den Veranstalter:

- Geldstrafe von CHF 300 bis 1.000 pro Mannschaft

§ 6 Permanence - Sekretariat

1.2.056 **Der Organisator muss während der gesamten Dauer des Rennens ein Sekretariat betreiben. Ein Verantwortlicher der Organisation muss jederzeit präsent sein.**

(Eingefügt am 1.1.05)

1.2.057 **Diese Permanence muss am Ort des Wettkampfes sichergestellt werden. Bei Strassenrennen muss die Permanence zwei Stunden vor Rennbeginn am Ort des Starts, und mindestens zwei Stunden vor der Zielankunft am Ort der Zielankunft sichergestellt werden.**

1.2.058 **Die Permanence bei der Zielankunft muss bis sichergestellt sein, bis die Resultate des Rennens der UCI zugestellt wurden. Oder, falls die Kommissäre ihre Arbeit nicht beendet haben, bis diese Arbeiten beendet sind.**

(Eingefügt am 1.1.05)

1.2.059 **Die Permanence muss minimal mit einer Telephonlinie, einem Fax und mit einem Zugang zum Internet ausgerüstet sein.**

(Eingefügt am 1.1.05)

§ 7 Strecke und Sicherheit

1.2.060 **Der Organisator muss einen angemessenen Sicherheitsdienst sowie eine effektive Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst gewährleisten.**

(Eingefügt am 1.1.05)

1.2.061 Unbeschadet der geltenden rechtlichen und verwaltungsmässigen Bestimmungen und der Vorsichtspflicht jedes Einzelnen, muss der Veranstalter dafür sorgen, dass auf dem Parcours oder am **Ort des Wettkampfes** Stellen oder Situationen vermieden werden, die ein besonderes Risiko für die Sicherheit der Personen (Fahrer, Betreuer, Offizielle, Zuschauer, ...) darstellen.

(Modifiziert am 1.1.05)

1.2.062 Ungesehen der Bestimmungen, die einen vollkommen abgeschlossenen Rundkurs vorschreiben, muss jeder Verkehr bei der Durchfahrt des Rennens gestoppt werden.

1.2.063 Keinesfalls kann die UCI für Mängel am Parcours, **der Einrichtungen** oder für Unfälle, die sich ereignen könnten, verantwortlich gemacht werden.

(Modifiziert am 1.1.05)

1.2.064 Die Fahrer müssen den Parcours voraus besichtigen.

Außer auf Anweisung eines Vertreters der öffentlichen Hand dürfen sie sich nicht vom vorgeschriebenen Parcours entfernen und sie dürfen nicht einen Irrtum in diesem

Zusammenhang oder einen sonstigen Grund vorschützen, wie z. B. falsche Anweisung der Personen, fehlende oder schlecht platzierte Pfeile usw.

Nimmt jedoch ein Fahrer eine Umleitung, die eine Abkürzung bedeutet, wird er sofort aus dem Rennen genommen, ungesehen der anderen vorgesehenen Strafen.

- 1.2.065 Wenn ein oder mehrere Fahrer sich auf Anweisung eines Vertreters einer Behörde von der Rennstrecke entfernen, werden sie nicht bestraft. Wenn diese Umleitung einen Vorteil darstellt, müssen die betreffenden Fahrer bei ihrer Ankunft auf dem normalen Parcours warten und wieder die Position einnehmen, die sie vor der Umleitung innehatten.

Wenn alle oder ein Teil der Fahrer in die falsche Richtung fahren, muss der Veranstalter alles mögliche unternehmen, um die Fahrer wieder an der Stelle auf den Parcours zu führen, an der sie ihn verlassen haben.

§ 8 Medizinische Versorgung

- 1.2.066 Der Veranstalter muss eine entsprechende medizinische Versorgung einrichten.

- 1.2.067 Der Veranstalter benennt einen oder mehrere Ärzte, um die medizinische Versorgung der Fahrer zu gewährleisten.

- 1.2.068 Ein schneller Transport zum Krankenhaus muss gesichert sein. Mindestens ein Krankenwagen begleitet das Rennen oder steht in der Nähe des Rundkurses zur Verfügung.

Der Veranstalter muss den teilnehmenden Mannschaften vor jedem Rennstart bei jedem Rennen oder jeder Etappe eine Liste der Krankenhäuser, die sich in der Nähe der Rennstrecke befinden, zur Verfügung stellen. Die Krankenhäuser müssen vorgängig über eventuelle Aufnahmen von Verletzten informiert worden sein.

§ 9 Preise

- 1.2.069 Alle Informationen hinsichtlich der Preise (Anzahl, Art, Betrag, Bedingungen, Vergabe) müssen eindeutig im Programm/technischen Leitfaden des Rennens enthalten sein.

- 1.2.070 Für die Rennen, die im internationalen Kalender eingetragen sind, kann das comité directeur einen Mindestbetrag der Preise festsetzen. **Für Straßenrennen der UCI Pro Tour werden die Mindestpreisgelder vom conseil du cyclisme professionnel festgelegt.**
(Modifiziert am 2.3.00, 1.1.05)

- 1.2.071 Spätestens 30 Tage vor dem Rennen muss der Ausrichter den Gesamtbetrag der Preisgelder an seinen Nationalen Verband zahlen. Der Nationale Verband kümmert sich um deren Verteilung. Die Zahlung kann durch eine Bankgarantie ersetzt werden, in diesem Fall werden die Preise durch den Veranstalter ausgezahlt.

- 1.2.072 Die Preise müssen spätestens 90 Tage nach Beendigung des Rennens an die Begünstigten oder ihre Vertreter gezahlt werden.

- 1.2.073 Gibt es einen Protest, der den Rang beeinträchtigen könnte, für den es ein Preisgeld gibt, wird der Preis solange zurückgehalten, bis darüber entschieden wurde.

Ausser im Falle besonderer Bestimmungen rücken die Nächstfolgenden einen Rang vor und haben Anrecht auf das entsprechende Preisgeld.

Verliert ein Fahrer einen Platz, der ihm einen Preis eingebracht hat, muss er diesen innerhalb **eines Monats zurückerstatten. Geschieht dies nicht, wird der Betrag rechtens um 20% erhöht und der Organisator kann die UCI einschalten. Der Fahrer oder die Sportgruppe wird gesperrt, wenn der um 20% erhöhte Betrag nicht innerhalb des Monats, in welchem die Mahnung geschickt wurde, bezahlt wird. Sie bleiben solange gesperrt, bis der entsprechende Betrag bezahlt wird.**

- 1.2.074 Wird ein Rennen oder eine Etappe mit einem unnormal niedrigen Stundenmittel gefahren, kann das Kommissärkollegium nach Beratung mit dem Veranstalter beschließen, die Preisgelder zu reduzieren oder zu streichen.

§ 10 Reise- und Aufenthaltskosten

1.2.075 1. Unbeschadet der unten genannten Bestimmungen wird die gesamte Höhe der Reise- und Unterbringungskosten der Mannschaften oder der Fahrer bei einem Rennen des internationalen Kalenders zwischen den Parteien ausgehandelt.

Die Unterbringungskosten schließen Unterkunft und Verpflegung während der Dauer des Rennens mit ein.

2. Das comité directeur oder der conseil du cyclisme professionnel können den Organisatoren bestimmter Rennen die Zahlung eines Startgeldes auferlegen und den Minimalbetrag festlegen.

(Textänderung, 01.01.2002, 01.01.2003, 1.1.05)

1.2.076 Das Startgeld wird spätestens am Ende des Rennens ausbezahlt.

Was die Etappenrennen über von 4 und mehr Tagen betrifft, wird das vereinbarte Startgeld wie folgt bezahlt:

? 1/3 am Ende der Sitzung der Mannschaftsleiter oder sportlichen Leiter

? 1/3 nach der Hälfte des Wettbewerbs

? der Rest am vorletzten Tag

(Modifiziert am 1.1.05)

SEKTION 3 DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

§ 1 Organisations- und Rennleitung

1.2.077 Die allgemeine praktische Leitung des Rennens übernimmt der Veranstalter oder dessen Vertreter. Die Organisationsprobleme rein materieller Art werden von der Organisationsleitung unter Beachtung der allgemein gültigen Reglements und nach Beratung mit dem Kommissärskollegium gelöst.

1.2.078 Der Präsident des Kommissärskollegiums übernimmt, in Zusammenarbeit mit den Kommissären, die sportliche Leitung und Kontrolle des Wettkampfes.

§ 2 Verhalten der Teilnehmer an Radrennen

1.2.079 Jeder Lizenzinhaber muss jederzeit die korrekte Kleidung tragen und sich unter allen Umständen ordentlich verhalten, auch außerhalb der Rennen.

Er hat von Tätlichkeiten, Bedrohungen, Verletzungen und jedem sonstigen Verhalten Abstand zu nehmen, das anstößig ist oder andere gefährdet.

Er darf weder durch Worte, Gesten, Schriften noch auf sonstige Weise dem Ruf der anderen Lizenzinhaber, Offiziellen, der Sponsoren, der Verbände, der UCI und des Radsports im allgemeinen schaden oder deren Ehre in Frage stellen.

1.2.080 Jeder Lizenzinhaber nimmt, in welcher Form auch immer, an den Radrennen auf sportliche und loyale Weise teil. Er achtet darauf, dass er auf loyale Weise zum sportlichen Erfolg der Rennen beiträgt.

1.2.081 Die Fahrer müssen ihre eigenen Chancen sportlich verteidigen.

Alle Absprachen oder jegliches Verhalten, das darauf abzielt, das Interesse des Wettkampfs zu verfälschen oder ihm zu schaden, ist verboten.

1.2.082 Die Fahrer müssen die größtmögliche Vorsicht beachten. Sie sind für Unfälle, die sie verursachen, verantwortlich.

Sie müssen im Zusammenhang mit ihrem Verhalten während des Rennens die gesetzlichen Bestimmungen des Landes einhalten, in welchem das Rennen stattfindet.

1.2.083 Während des Wettkampfes ist es verboten, Glasbehälter mit sich zu führen oder zu benutzen.

§ 3 Sportlicher Leiter / Mannschaftsleiter

1.2.084 Bei den Rennen wird jede Mannschaft, **ausser der Regional- und Clubmannschaften**, von einem sportlichen Leiter / Mannschaftsleiter angeführt, der zu diesem Zweck bestimmt ist.
(Modifiziert am 1.1.99, 1.1.05)

1.2.085 Der sportliche Leiter / Mannschaftsleiter achtet darauf, dass die Fahrer seiner Mannschaft zu den vorgegebenen Zeitpunkten an den gewünschten Orten anwesend sind (Unterschriftskontrolle am Start, Start, Dopingkontrolle usw.).

Er muss den Aufforderungen des Präsidenten des Kommissärskollegiums oder der Rennleitung Folge leisten.

1.2.086 Der sportliche Leiter / Mannschaftsleiter kann die Fahrer vor dem Kommissärskollegium vertreten.

§ 4 Sitzung der sportlichen Leiter / Mannschaftsleiter

1.2.087 **Innerhalb 24 Stunden vor Beginn, spätestens aber 2 Stunden vor dem Wettkampf** muss der Veranstalter eine Sitzung mit den Vertretern der Organisation, den sportlichen Leitern / Mannschaftsleitern, den Kommissären und -gegebenenfalls- den Verantwortlichen für die neutralen Fahrzeuge und den Ordnungsdienst in einem geeigneten Raum einberufen, um die jeweiligen Aufgaben zu koordinieren und um - je nach Bereich - die Besonderheiten des Rennens und die Sicherheitsmaßnahmen darzulegen.

Bei Straßenrennen der **UCI Pro Tour, der Klasse HC und 1 Männer Elite und bei den Weltcuprennen der Frauen** zu folgenden Zeiten stattfinden:

- Start des Rennens vor 12.00 Uhr, am Vorabend um 17.00 Uhr
- Start des Rennens nach 12.00 Uhr, um 10.00 Uhr am Tag des Rennens

Bei Weltcuprennen Quer muss die Sitzung am Vortag des Rennens stattfinden.

Bei MTB-Rennen der Klassen EHc, D1, DHc, C, B und A muss die Sitzung ebenfalls am Vortag der Veranstaltungen stattfinden.

(Modifiziert am 1.1.04, 1.1.05)

1.2.088 Bei dieser Besprechung erinnern die Kommissäre an die gültigen Bestimmungen des Reglements, insbesondere im Zusammenhang mit den Besonderheiten des Rennens. **Der Veranstalter informiert über speziell anwendbare gesetzliche Bestimmungen, beispielsweise im Dopingbereich.**

Die Sitzung wird nach dem von der UCI für diesen Zweck erstellten Schema durchgeführt.
(Änderungen 01.01.2004, 1.1.05)

§ 5 Kontrolle der Anmeldungen

1.2.089 Der Veranstalter überreicht dem Kommissärskollegium **rechtzeitig** eine Liste der gemeldeten Fahrer, die als Fahrer oder als Ersatzfahrer bestätigt wurden (Meldeliste).

1.2.090 Vor Beginn der Sitzung der Sportlichen Leiter/Mannschaftsleiter (s. Art. **1.2.087**) müssen der Sportliche Leiter oder sein Vertreter dem Kommissärskollegium die Identität der Fahrer am Start mitteilen. Das Kommissärskollegium überprüft die Lizenzen der Fahrer, die am Start erscheinen und kontrolliert, ob sie auf der Meldeliste eingetragen sind.

Fahrer, die als Starter bestätigt worden sind, können nicht ersetzt werden.

Das Kommissärskollegium überprüft ebenfalls die Teilnahmegenehmigung des in Art. **1.2.052** genannten Nationalen Verbandes.

Die o.g. Abklärungen müssen so organisiert werden, dass sie spätestens 15 Minuten vor der Sitzung der sportlichen Leiter beendet sind.

(Änderung 01.01.2002, 0101.2004, 1.1.05)

- 1.2.091 Ein Fahrer, dessen Lizenz überprüft wurde, erhält seine **Identifikationsnummer(n)**.
(Änderung 01.01.2004, 1.1.05)
- 1.2.092 Ein Fahrer, dessen Lizenz nicht geprüft werden **oder dessen Status als nicht-gesperrter Fahrer nicht anders überprüft werden kann konnte**, darf nicht starten und darf nicht in der Wertung des Rennens erscheinen.
(Änderung 1.1.05)
- 1.2.093 Die Lizenzkontrolle muss an einem Ort stattfinden, der ausreichend groß und für Zuschauer unzugänglich ist.

§ 6 Start des Rennens

- 1.2.094 Vor dem Start müssen die Fahrer von Strassen- und Querrennen unter Aufsicht eines Kommissärs die Startliste unterzeichnen.
(Änderungen 01.01.2004, 1.1.05)
- 1.2.095 Der Start wird mit Hilfe einer Pistole, einer Pfeife, einer Glocke, einer Fahne oder einer elektronischen Vorrichtung erteilt.
- 1.2.096 Der Start wird durch einen Kommissär oder unter Aufsicht eines Kommissärs (dem Starter) erteilt, welcher als einziger die Gültigkeit des Starts beurteilen kann.
- 1.2.097 Der Fehlstart wird durch einen doppeltes Signal der Pistole, Pfeife oder Glocke angezeigt.
- 1.2.098 Die Kommissäre überprüfen, ob die Fahrer, die sich an der Startlinie aufstellen, dem Reglement entsprechend ausgestattet sind (Rennrad, Rennkleidung, **Identifikationsnummer**, ...)
(Änderungen 1.1.05)

§ 7 Ziel

Ziellinie

- 1.2.099 Die Ziellinie besteht aus einer 4 cm breiten schwarzen Linie auf einem 72 cm breiten weißen Streifen, also 34 cm zu jeder Seite der schwarzen Linie. **Für MTB müssen es 20cm sein, also 8 cm zu jeder Seite der schwarzen Linie.**
(Textänderung, 01.01.2004, 1.1.05)
- 1.2.100 Die Zieldurchfahrt findet in dem Augenblick statt, in dem der Schlauch/**Reifen** des Vorderrades die senkrechte erhöhte Fläche am Beginn der Ziellinie berührt. Jedoch ist immer das Zielfoto ausschlaggebend.
Ausser gegensätzlichen Bestimmungen, kann die Feststellung der Zieldurchfahrt auch durch passende- und durch das Kommissärskollegium genehmigte technische Hilfsmittel erfolgen.
(Änderung 01.01.2000, 01.01.2004, 1.1.05)
- 1.2.101 **Bei Strassen-, MTB, BMX- und Querrennen** wird über der Ziellinie und quer über die Straße oder den Parcours ein Band mit der Aufschrift „ZIEL“ aufgehängt. Falls das Band verschwindet oder beschädigt wird, wird die Ziellinie durch eine Fahne mit schwarz-weißem Karomuster gekennzeichnet. Eine solche Fahne wird auch bei jeder Zieldurchfahrt oder Zwischenpassage für eine Wertung benutzt sowie - auf der Straße - am Gipfel einer Steigung.
(Änderungen 1.1.05)

- 1.2.102 (N) Das Zielfoto mit dem Streifen für die elektronische Zeitmessung ist zwingend vorgeschrieben bei Strassen-, BMX-, Bahn- und **MTBRennen (nur Rennen der Klasse 0, A und B)**.
Bei einem Weltcuprennen Quer ist nur der Foto-Finish obligatorisch.
(Textänderung, 01.01.2004, 1.1.05)

- 1.2.103 Der Zielfilm, der Streifen mit der elektronischen Zeitmessung **und jedes anderer Hilfsmittel, welches die Zielankunft registriert**, stellen immer Dokumente dar, die als Beglaubigung dienen. Im Falle einer Anfechtung der Zielreihenfolge können sie von den betreffenden Parteien zu Rate gezogen werden.
(Änderungen 1.1.05)

Zeitmessung

- 1.2.104 Für jedes Rennen muss der Nationale Verband des Veranstalters eine ausreichende Anzahl von **Kommissärs**-Zeitnehmern, die durch ihn lizenziert wurden, benennen. Die **Kommissärs**-Zeitnehmer können bei Einsätzen im Ausland bei der eigentlichen Zeitnahme von anderen Personen assistiert werden, die vom Nationalen Verband des Veranstalters eine Lizenz erhalten haben.
(Änderungen 1.1.05)

- 1.2.105 Die **Kommissärs**-Zeitnehmer registrieren die Zeiten auf einem Blatt, das sie unterzeichnen und dem Zielrichter übergeben.
(Änderungen 1.1.05)

- 1.2.106 Die Zeitnahme erfolgt durch ein elektronisches Zeitmeßgerät.

Bei den Rennen auf der Bahn und bei den Downhill-Rennen im Mountainbike werden die Zeiten bis auf die 1/1000 Sekunde genommen.

Bei den anderen Rennen erfolgt die Zeitmessung bis auf die Sekunde oder weniger. Die Ergebnisse werden auf die Sekunde bekanntgegeben.

Falls es erforderlich oder sinnvoll ist, wird außerdem eine manuelle Zeitmessung vorgenommen.

- 1.2.107 Im Fall einer Massenankunft erhalten alle Fahrer des gleichen Fahrerfeldes die gleiche Zeit gutgeschrieben. **Bei jedem Abstand registrieren die Zeitnehmer-Kommissäre eine neue Zeit, welche beim ersten Fahrer der Gruppe gemessen wird.**
(Änderungen 1.1.05)

Klassement

- 1.2.108 Außer im Falle einer Sonderbestimmung muss jeder Fahrer das Rennen vollständig aus eigenen Kräften und ohne irgendwelche Hilfe beenden, um gewertet zu werden.
- 1.2.109 Der Fahrer kann die Ziellinie zu Fuß überqueren, **muss dies aber obligatorisch mit seinem Fahrrad tun.**
(Änderungen 1.1.05)
- 1.2.110 Die Zielreihenfolge, die erreichten Punkte und die Anzahl der gefahrenen Runden werden vom Zielrichter registriert. Gegebenenfalls wird das Klassement anhand des Streifens der elektronischen Zeitmessung ermittelt.
- 1.2.111 Ungeachtet der Änderungen, die aus der Anwendung des Reglements durch die zuständigen Instanzen hervorgehen, kann das Klassement des Rennens aufgrund eines sachlichen Fehlers in der Anmeldung der Startordnung des Fahrers durch den nationalen Verband des Veranstalters und innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Rennens korrigiert werden.

Der nationale Verband des Veranstalters teilt dem Veranstalter sowie den interessierten Fahrern, ggf. über ihre Mannschaft oder Sportgruppe, jede Korrektur mit. Für die Rennen internationalen Kalenders, informiert er ebenfalls die UCI. Der nationale Verband des

Veranstalters sorgt ebenfalls dafür, dass sämtliche Auswirkungen der Klassementkorrektur geregelt werden.

(Änderungen 1.1.98, 1.1.05)

§ 8 Siegerehrung

1.2.112 Jeder betroffene Fahrer ist dazu verpflichtet, an der mit seinen Plätzen, seiner Wertung und Leistungen verbundenen Siegerehrung teilzunehmen: Übergabe des Trikots, des Blumenstraußes, der Medaille, Ehrenrunde, Pressekonferenz ...

1.2.113 **Ausser anderslautenden Bestimmungen**, müssen die Fahrer müssen in Rennkleidung zur Siegerehrung erscheinen.

(Änderungen 1.1.05)

SEKTION 4 KONTROLLE DES RENNENS

§ 1 Allgemeine Bestimmung

1.2.114 Die Kontrolle der Rennen des nationalen Kalenders wird durch den Nationalen Verband des Veranstalters geregelt.

Die Kontrolle der Rennen des internationalen Kalenders wird durch den vorliegenden Abschnitt geregelt.

(Änderungen 1.1.05)

§ 2 Kommissärskollegium

Aufgabe und Zusammensetzung

1.2.115 Die Durchführung der Radrennen wird durch ein Kommissärskollegium kontrolliert.

Der Veranstalter muss insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Kommissäre ihre Arbeit unter den besten Voraussetzungen erledigen können.

1.2.116 Das Kommissärskollegium besteht aus einer ungeraden Anzahl von Kommissären.

Die Anzahl und der Status der für jedes Rennen zu benennenden Kommissäre wird durch **die nachfolgenden Tabellen** festgesetzt:

RÈGLEMENT UCI DU SPORT CYCLISTE

ÉPREUVES SUR ROUTE

Fonction et statut	Désigné par	Coureurs de toutes catégories						Coureurs avec un handicap
		Jeux Olympiques (1)	Championnats du monde	Championnats du monde junior & championnats du monde B (2)	Championnats continentaux & jeux régionaux	Championnats masters mondiaux	Jeux Paralympiques, championnats du monde, jeux régionaux	
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	1	1	1
Commissaire international UCI	FN	-	-	-	-	-	-	-
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	4	6	5	-	-	-	-
Commissaire international UCI	FN	-	-	-	2	2	-	-
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	FN	-	-	-	-	-	-	-
Commissaires complémentaires officiant en voiture ou à moto	FN	10*	8	10	*	10*	-	-

ÉPREUVES SUR ROUTE

Fonction et statut	Désigné par	UCI Pro Tour				Circuits continentaux hommes élite			Femmes élite		Hommes & Femmes Juniors	
		Epreuves d'un jour	Epreuves par étapes	Grands Tours	Hors Classe	1	2	Coupe du Monde	1	2	HC	1
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	1	2	1	1	2	1	-
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI	FN	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	2	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	FN	-	-	-	2	2	2	2	-	-	-	-
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	FN	-	-	-	-	-	2	-	2	2	2	2
Commissaires complémentaires officiant en voiture ou à moto	FN	3	2-4*	3-6*	2-6*	2-6*	0-2*	1-3*	0-2*	0-2*	0-2*	0-2*

* Selon le nombre de participants et la nature du parcours
 (1) Les commissaires désignés pour les épreuves piste, mountain bike et BMX officieront en tant qu'adjoints sur les épreuves route
 (2) Concernent les disciplines route et piste

ÉPREUVES DE CYCLO-CROSS

Function et statut	Désigné par	Championnats du monde	Championnats masters mandoux	Coupe du monde	Cat. 1	Cat. 2
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	
	FN					1*
Président du collège des commissaires, commissaire national	FN					
	UCI	4				
Membre du collège des commissaires (nombre minimum), commissaire international UCI	FN		2	2	1*	
	FN				1	2
Commissaires complémentaires, Commissaires internationaux ou nationaux	FN	4	3			

*** de la nationalité du pays organisateur**

ÉPREUVES SUR PISTE

Fonction et statut	Désigné par	Jeux Olympiques (1)	Championnats du monde juniors	Championnats du monde "B"	Championnats mondiaux masters	Championnats continentaux + Jeux régionaux	Championnats du monde + Championnats régionaux des auteurs ayant un handicap + Jeux paralympiques	Coupe du monde	Cat. 1	Cat. 2	Cat. 3	6 jours	Autres épreuves
Président du collège des commissaires, commissaire International UCI	UCI	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	FN												1
Président du collège des commissaires, commissaire national	FN												
	UCI	1	1	1	1	1	1	1					
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire International UCI	FN												
	FN												
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire national	UCI	1	1	1	1	1	1	1					
	FN												
Starter, commissaire International UCI	UCI	1	1	1	1	1	1	1					
	FN												
Starter, commissaire national	FN												
	UCI	1	1	1	1	1	1	1					
Juge-arbitre, commissaire International UCI	UCI	1	1	1	1	1	1	1					
	FN												

RÈGLEMENT UCI DU SPORT CYCLISTE

Fonction et statut	Désigné par	Jeux Olympiques (1)	Championnats du monde	Championnats du monde juniors	Championnats du monde "B"	Championnats masters mondiaux	Championnats continentaux + Jeux régionaux	Championnats du monde + Championnats régionaux des coureurs ayant un handicap + Jeux paralympiques	Coupe du monde	Cat. 1	Cat. 2	Cat. 3	6 jours	Autres épreuves
Juge-arbitre, commissaire national	FN													
Membre du collège des commissaires (nombre minimum), commissaire international UCI	UCI	1	3	1	1					2	1		2	
Membre du collège des commissaires (nombre minimum), commissaire national	FN						2		10	6	6	6		4
Commissaires complémentaires, commissaires internationaux UCI ou nationaux	FN	10	12	10	10	10								

(1) Les commissaires désignés pour les épreuves route, mountain bike et BMX officieront en tant qu'adjoints sur les épreuves piste

RÈGLEMENT UCI DU SPORT CYCLISTE

ÉPREUVES MOUNTAIN BIKE

Fonction et statut	Désigné par	Jeux Olympiques (1)	Championnats du monde marathon	Championnats masters mondiaux	Championnats continentaux Jeux régionaux	Coupe du monde	DH	D1	D2	EH	E1	E2	E3	E4
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI			¹			^{1,2,3}							
Président du collège des commissaires, commissaire national	FN													
Assistant président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI		²											
Assistant président du collège des commissaires, commissaire national	FN													
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI		²											
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire national	FN													
Commissaire au départ (XC), commissaire international UCI	UCI		^{2,3}											
	FN													

RÈGLEMENT UCI DU SPORT CYCLISTE

Fonction et statut	Désigné par	Jeux Olympiques (1)	Championnats du monde	Championnats du monde marathon	Championnats mondiaux marathon	Championnats continentaux* Jeux régionaux	Coupe du monde	DHc	D1	D2	BHc	E1	E2	E3	E4
Commissaire au départ (XC), commissaire national	FN							1	1		1	1			
Commissaire au départ (DH), commissaire international UCI	UCI	1 ¹	1*3												
Commissaire au départ (DH), commissaire national	FN				1	1	1								
Commissaire à l'arrivée, commissaire international UCI	FN														
Commissaire à l'arrivée, commissaire national	UCI	1	1 ³	1 ³											
Commissaire à l'arrivée, commissaire national	FN				1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Commissaires adjoints, internationaux UCI ou nationaux	FN	10*	8	8	8	4	4	3	2	2	3	2	2	2	1

(1) Les commissaires désignés pour les épreuves route, piste et BMX officieront en tant qu'adjoints sur les épreuves mountain bike

* Selon le nombre de participants et la nature du parcours

*1 – provenant d'un autre continent que celui de l'organisateur

*2 – provenant, lorsque possible, du pays hôte

*3 – provenant d'un autre pays que celui de l'organisateur

(article introduit au 1.01.04).

RÈGLEMENT UCI DU SPORT CYCLISTE

ÉPREUVES TRIALS

Fonction et statut	Désigné par	Championnats du monde	Coupe du monde	Autres épreuves
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI		1	
Commissaire de zone, commissaire international UCI	UCI	7	5	
Commissaire de zone, commissaire national	FN	8	6	

(article introduit au 1.01.04).

ÉPREUVES BMX

Fonction et statut	Désigné par	Jeux Olympiques (1)	Championnats du monde	BMX supercross	Courses continentales	Autres épreuves
Président du collège des commissaires international UCI	UCI					
Assistant président du collège des commissaires international UCI	FN UCI					
Commissaire administrateur, commissaire international UCI	FN UCI					
Commissaire au départ, commissaire international UCI	FN UCI					
Commissaire à l'arrivée, commissaire international UCI	FN UCI					
Commissaires adjoints, commissaires internationaux UCI ou nationaux	FN FN					

(1) Les commissaires désignés pour les épreuves route, piste et mountain bike officieront en tant qu'adjoints sur les épreuves BMX

* Selon le nombre de participants et la nature du parcours

(article introduit au 1.01.04).

RÈGLEMENT UCI DU SPORT CYCLISTE

ÉPREUVES DE CYCLISME EN SALLE

Fonction et statut	Désigné par	Championnats du monde de cycle-ball	Championnats du monde de cyclisme artistique	Coupe du monde de cycle-ball	Epreuves A de cycle-ball	Epreuves A de cyclisme artistique	Epreuves B de cycle-ball	Epreuves B de cyclisme artistique	Autres épreuves
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1					
	FN				1	1			
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI ou commissaire national	FN						1	1	
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	6	5	3					
	FN								
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	FN				2*	4*	1	2	

*provenant de 2 nations différentes

(texte modifié au 1.01.05).

- 1.2.117 (N) Das Kommissärskollegium wird durch die Zeitnehmer und einen Sekretär unterstützt, welche durch den Nationalen Verband des Veranstalters benannt und lizenziert wurden.
(Änderung am 1.1.05)

Präsident des Kommissärskollegiums

- 1.2.118 Der Präsident des Kommissärskollegiums wird, je nach Rennen, durch den Nationalen Verband des Veranstalters oder durch die UCI benannt.

Der Präsident oder der von ihm benannte Kommissär übt die Funktion des Rennleiters aus.

Zielrichter

- 1.2.119 Ein Mitglied des Kommissärskollegiums übernimmt die Funktion des Zielrichters.

Der Zielrichter kann sich unter seiner Verantwortung von Personen unterstützen lassen, die durch den Nationalen Verband des Veranstalters benannt und lizenziert wurden.

- 1.2.120 **Der Zielrichter ist der einzige Zielrichter..** Er notiert die Reihenfolge der Zieleinfahrt, die Anzahl der gewonnenen Punkte und die Zahl der gefahrenen Runden auf einem ad-hoc-Formular, das er unterzeichnet und an den Präsidenten des Kommissärskollegiums weitergibt.

- 1.2.121 (N) Der Zielrichter muss über ein erhöhtes und überdachtes Podium auf der Höhe der Ziellinie verfügen.

Besprechung

- 1.2.122 Das Kommissärskollegium versammelt sich vor Beginn jedes Rennens. Es nimmt außerdem an der Sitzung mit dem Veranstalter und den sportlichen Leitern / Mannschaftsleitern teil.

Bericht

- 1.2.123 Das Kommissärskollegium erstellt einen ausführlichen Bericht über das Rennen, **mithilfe des von der UCI zur Verfügung gestellten Formulars. Dieser Bericht muss mit folgenden Dokumenten ergänzt werden:**

- ? die Meldeliste
- ? die Startliste
- ? das/die Klassement(s)
- ? Ein Exemplar des guide technique

Die Blätter der Zeitnehmer und die Berichte der einzelnen Kommissäre müssen beigefügt werden. Der Bericht wird zwecks amtlicher Bestätigung des Rennens an den Nationalen Verband des Veranstalters gesandt.

- 1.2.124 Die internationalen UCI-Kommissäre, die als Präsident des Kommissärskollegiums benannt werden, müssen außerdem auf dem ad-hoc-Formular einen ausführlichen Bericht mit einer Bewertung des Rennens verfassen und ihn innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen an die UCI senden. Sie müssen ebenfalls so schnell wie möglich, spätestens aber nach 2 Stunden -per elektronischer Post, oder einem anderem von der UCI definiertem Mittel- das komplette Ergebnis des Rennens der UCI schicken.

(Textänderung 01.01.2004, 1.1.05)

Kosten

1.2.125 Die Kommissäre haben ein Anrecht auf eine Kostenerstattung. Mit Ausnahme dessen, was die von der UCI für ein Kommissärskollegium benannten internationalen Kommissäre anbelangt, werden die Beträge und die Zahlungsmodalitäten durch den Nationalen Verband des Veranstalters festgelegt.

§ 3 Befugnisse des Kommissärskollegiums

1.2.126 Das Kommissärskollegium überprüft die Übereinstimmung des Sonderreglements eines Rennens mit dem vorliegenden Reglement. Es korrigiert oder läßt die abweichenden Bestimmungen korrigieren und bringt diese bei der Sitzung mit dem Veranstalter und den sportlichen Leitern und /oder Mannschaftsleitern vor.

1.2.127 Das Kommissärskollegium läßt jede Unregelmäßigkeit korrigieren, die es im Zusammenhang mit der Organisation eines Rennens feststellt.

1.2.128 Die Kommissäre stellen Verstöße fest und sprechen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Strafen aus.

Jeder Kommissär stellt die Verstöße individuell fest und trägt sie in einem Bericht mit seiner Unterschrift ein. Die Berichte der Kommissäre haben Beweiskraft in Bezug auf die Tatsachen, die sie feststellen, außer bei Beweis des Gegenteils. Die Strafen werden durch das Kommissärskollegium, mit der Mehrheit der Stimmen, ausgesprochen.

1.2.129 Außerdem ist jeder Kommissär individuell dazu berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. den Fahrern den Start zu verweigern, die nicht in Ordnung sind oder offenbar nicht in der Lage sind, am Rennen teilzunehmen
2. Verwarnungen zu erteilen und Tadel auszusprechen
3. einen Fahrer sofort aus dem Wettkampf zu nehmen, der einen schwerwiegenden Fehler begeht, der offenbar nicht mehr in der Lage ist, den Wettkampf fortzusetzen, der einen unaufholbaren Rückstand hat oder der eine Gefahr für andere Personen darstellt.

Diese Entscheidungen werden in einem unterzeichneten Bericht notiert.

1.2.130 Das Kommissärskollegium oder, bei Bedarf, jeder einzelne Kommissär trifft alle Entscheidungen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Durchführung des Rennens zu gewährleisten. Diese Entscheidungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Reglementbestimmungen getroffen und - so weit möglich - nach Beratung mit der Organisationsleitung.

1.2.131 Die Lizenzinhaber, die den Anweisungen der Kommissäre nicht folgen, werden mit einer Sperre bestraft, die auf eine Dauer zwischen einem Tag und sechs Monaten festgelegt wird und/oder mit einer Geldstrafe von 100 bis 10.000 CHF.

1.2.32 Ohne Vorbehalt des Art. 12.1.012 in disziplinarischer Hinsicht ist keine Beschwerde gegen die Tatbestände, die Abschätzung der Rennsituation und die Anwendung der Wettkampfbestimmungen des Kommissärskollegiums oder ggf. eines einzelnen Kommissärs oder gegen sämtliche von ihnen getroffenen Entscheidungen zugelassen.

Kapitel III: Ausrüstung

SEKTION 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätze

- 1.3.001 Jeder Lizenzinhaber muss dafür Sorge tragen, dass seine Ausrüstung (Rennrad mit Zubehör und montierten Vorrichtungen, Helm, Kleidung ...) durch ihre Qualität, ihr Material oder ihre Konzeption keine Gefahr für ihn selbst oder für andere darstellt.
- 1.3.002 Die UCI haftet nicht für Konsequenzen, die sich aus der Auswahl der von den Lizenzinhabern benutzten Ausrüstung ergeben, ebenso wenig für ihre Mängel oder das Abweichen von den Richtlinien.
- 1.3.003 In keinem Fall macht die Tatsache, dass ein Fahrer oder ein anderer Lizenzinhaber an den Start gehen konnte, die UCI haftbar, da die Kontrolle der Ausrüstung, welche durch die Kommissäre, einen Bevollmächtigten oder eine Instanz der UCI durchgeführt wird, nur auf die Übereinstimmung des gesamten äußeren Aspekts mit den rein sportlichen Anforderungen beschränkt ist.

§ 2 Technische Neuheiten

- 1.3.004 Ausser beim MTB dürfen die technischen Neuerungen hinsichtlich aller Dingen, die die Fahrer und Lizenzträger gebrauchen oder während des Rennens mit sich führen (Fahrräder, jede angebrachte Vorrichtung, Zubehör, Helme, Fahrerbekleidung, Kommunikationsmittel, etc...) erst nach Genehmigung durch den Exekutivausschuss der UCI angewandt werden. Die Anträge müssen der UCI bis zum 30. Juni jeden Jahres zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Im Falle der Genehmigung kann die Neuerung erst ab 1. Januar des folgenden Jahres angewandt werden.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Zulässigkeit der Neuerung auf rein sportlicher Ebene.

Es handelt sich um keine technische Neuheit im Sinne des aktuellen Artikels, wenn die Neuheit in den Spezifikationen, die im Reglement vorgesehen sind, enthalten ist.

(Änderung vom 01.01.200, 01.01.20042, 1.1.05)

- 1.3.005 Stellt das Kommissärskollegium beim Start eines Rennens oder einer Etappe eine technische Neuerung fest, die noch nicht durch die UCI genehmigt wurde, verweigert es dem Fahrer den Start, wenn er nicht auf die Verwendung der Neuerung verzichtet.
Falls ein Fahrer sie dennoch während einer Veranstaltung benutzt, wird er aus dem Rennen genommen oder disqualifiziert. Gegen den Beschluss des Kommissärskollegiums darf kein Einspruch erhoben werden.

Wenn die technische Neuerung weder durch das Kommissärskollegium genehmigt noch sanktioniert worden ist, kann die Disqualifizierung durch die Disziplinarkommission der UCI ausgesprochen werden. Die Disziplinarkommission wird von der UCI vorgeschlagen, sei es durch die Geschäftsstelle oder auf Anfrage aller Beteiligten. Die Disziplinarkommission wird erst eine Entscheidung treffen, nachdem die Stellungnahme der Materialkommission gehört worden ist.

Außerhalb der Rennen entscheidet die UCI, ob es sich um eine technische Neuerung handelt, und ob die in Artikel 1.3.004 vorgesehene Verfahrensweise befolgt werden muss.

SEKTION 2: FAHRRÄDER

Vorwort

Die Fahrräder müssen dem Geiste und Anspruch des Fahrradsports entsprechen. Der Geist des Fahrradsports fordert, dass die Fahrer bei Wettkämpfen gleichberechtigt antreten, zudem sollte der Mensch den Vorrang vor der Maschine haben.

§ 1 Grundsätze

Definition

1.3.006 Das Fahrrad ist ein Fahrzeug, dessen Räder einen gleich großen Durchmesser haben; das Vorderrad ist richtungsweisend, das Hinterrad ist der „Hinterantrieb“, das durch ein Pedalsystem über eine Kette bewegt wird.

Typ

1.3.007 Die Fahrräder müssen so konstruiert sein, dass sie entweder im Handel verkauft werden sollen, oder verkauft werden und von jedem Radsportler benutzt werden könnten. Ein speziell für einen Rekord (Beispiel) konzipiertes Fahrrad ist nicht zulässig.

Position

1.3.008 Der Fahrer muss eine Sitzposition auf seinem Rad einnehmen (Grundposition). Diese Position erfordert, dass er sich einzig und allein auf die Pedale, den Sattel und die Lenkstange stützt.

Lenkung/Steuerung

1.3.009 Das Fahrrad wird mit einer Lenkstange ausgestattet, mit der es möglich ist, dieses bei jeder Gelegenheit und mit absoluter Sicherheit zu steuern und zu manövrieren.

Antrieb

1.3.010 Der Antrieb darf nur durch die Beine (den unteren Muskelapparat), **ohne elektrische oder andere Hilfe**, in einer kreisförmigen Bewegung durch den Gebrauch der Pedale entstehen.
(Änderung 1.1.05)

§ 2 Technische Angaben

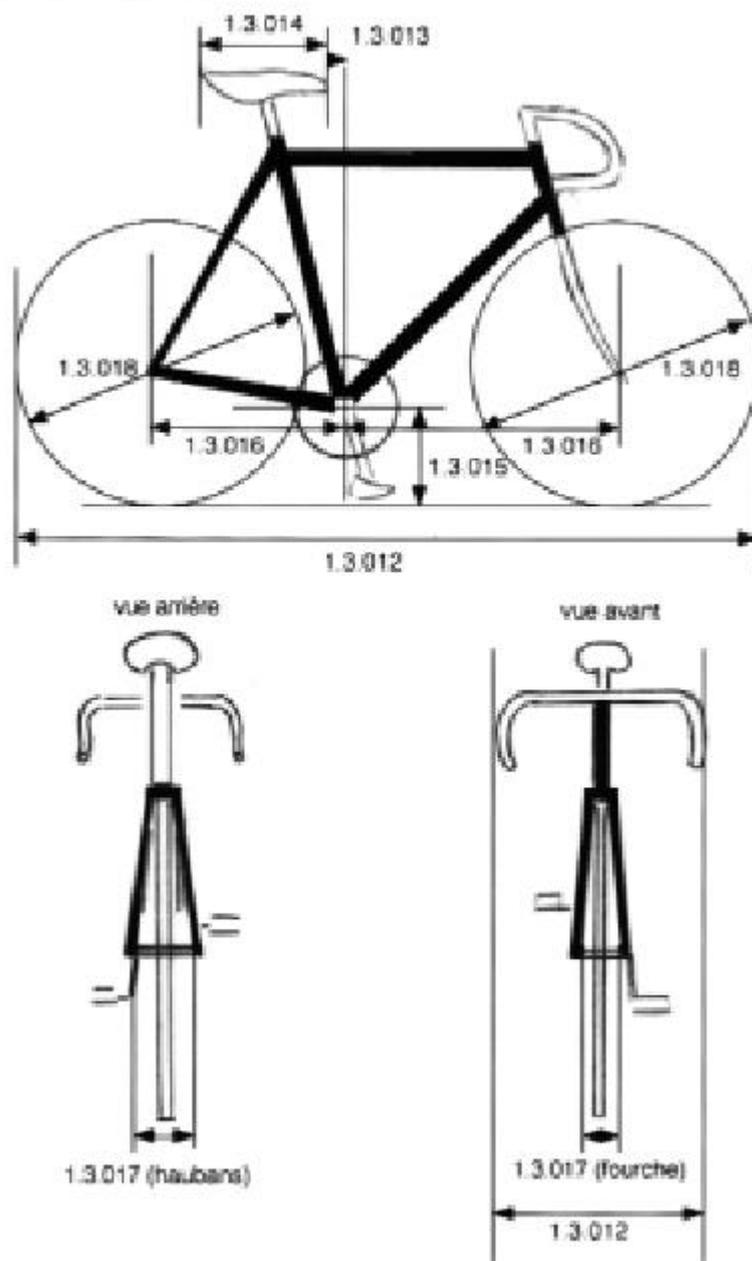
Außer bei gegensätzlichen Bestimmungen gelten die technischen Angaben für Straßen-, Bahn- und Querfeldein-Rennmaschinen.

Die Bestimmungen über die Fahrräder, welche beim MTB, BMX, Trial Hallenradsport und bei den Fahrern mit einem Handicap benutzt werden, werden in den jeweiligen Kapiteln geregelt.

(Änderung 1.1.05)

1.3.011 a) Maße (siehe Schema „Maße (1)“)

Mesures (1)

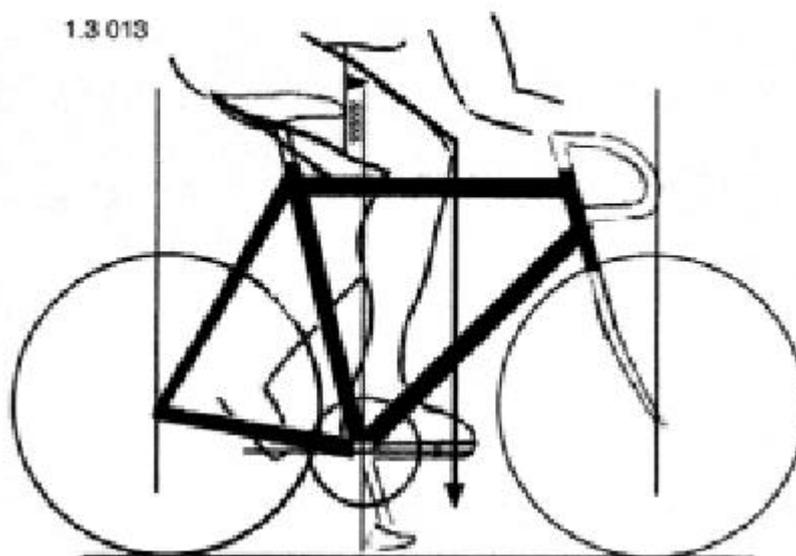


1.3.012 Die Gesamtlänge eines Rennrads darf nicht größer als 185 cm und die Gesamtbreite nicht größer als 50 cm sein.

Ein Tandem darf nicht mehr als 270 cm lang und 50 cm breit sein.

- 1.3.013 Die Spitze des Sattels muss mindestens 5 cm ¹ hinter einer vertikalen Linie liegen, die durch die Tretlagerachse geht. Der genannte Abstand von 5 cm gilt nicht für das Fahrrad eines Fahrers, der an einem Sprint-, Keirin-, 500 m- und 1000m-Rennen teilnimmt, wobei jedoch die Sattelspitze nicht über die Vertikale hinausgehen darf, die durch die Tretlagerachse verläuft.

Mesures (2)



- 1.3.014 Der Sattel muss horizontal ausgerichtet sein. Die Länge des Sattels muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.
(Textänderung, 01.01.03)
- 1.3.015 Der Abstand zwischen Tretlagerachse und Boden muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.
- 1.3.016 Der Abstand zwischen den Vertikalen, die durch die Tretlagerachse und die Vorderradachse verlaufen, darf nicht geringer als 54 cm und nicht größer als 65 cm ⁽¹⁾ sein.

Der Abstand zwischen den Vertikalen, die durch die Tretlagerachse und die Hinterradachse verlaufen, muss mindestens 35 cm und höchstens 50 cm betragen.

¹Die in der Fußnote (1) der Artikel 1.3.013 und 1.3.016 genannten Abstände können reduziert werden, sofern dies aus morphologischen Gründen erforderlich ist. Man versteht unter morphologischen Gründen all das, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße der Fahrer zusammenhängt.

Der Fahrer, der aus diesen Gründen glaubt, ein Fahrrad benutzen zu müssen, bei dem die betreffenden Abstände geringer sind als angegeben, muss die Jury der Kommissäre bei Vorlage der Lizenz darüber informieren. In diesem Fall kann die Jury folgenden Test vornehmen: Mit einem Bleilot wird geprüft, ob das Knie des Fahrers während des Tretens über die Vertikale hinausgeht, die durch die Pedalachse verläuft, wenn dieses sich in der vordersten Position befindet (siehe Schema „Maße“ 2).

unbeschadet der Art. 1.3.004 und 1.3.005, tritt der §2 ab 01.01.2002 in Kraft

1.3.017 Der Abstand zwischen den inneren Rändern der Gabel darf nicht größer als 10,5 cm sein; der Abstand zwischen den inneren Rändern der hinteren Gabel beträgt höchstens 13,5 cm.

1.3.018 Der Durchmesser der Räder darf einschließlich Laufräder maximal 70 cm und minimal 55 cm betragen. Hinsichtlich der Querfeldein-Räder darf die Reifenbreite 35 mm nicht überschreiten.

Für Straßenrennen mit Massenstart sowie Querfeldein-Rennen sind nur Laufräder zugelassen, die im Vorfeld von der UCI genehmigt worden sind. Die Laufräder müssen mindestens 12 Speichen haben; die Speichen können rund, abgeflacht oder oval sein solange keine Seite der Speiche 10 mm überschreitet.

Zur Genehmigung dieser Laufräder müssen diese zuvor in einem von der UCI zugelassenen Labor einem von der UCI vorgeschriebenen Bruch-Test erfolgreich unterzogen worden sein. Die Testergebnisse müssen zeigen, dass die erhaltenen Brüche übereinstimmen mit denen, die als Verschleißerscheinung beim Normalgebrauch des Laufrades auftreten.

Nachfolgende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Während des Aufpralls, darf sich kein Bestandteil des Laufrades lösen und nach außen geschleudert werden.
- Der Bruch darf keine zerbrochenen oder abgebrochenen Bestandteile oder scharfen oder gezackten Oberflächen haben, die den Benutzer, anderen Fahrern und/oder Dritten Schaden zufügen könnten.
- Die Bruchcharakteristiken dürfen sich nicht so auswirken, dass die Radnabe sich von der Felge löst und das Laufrad aus der Gabel springt.

Vorbehaltlich der von den Gesetzgebungen, Regularien oder Bräuche vorgeschriebenen Tests, sind Standard (traditionelle) Laufräder von den Bruch-Tests freigestellt. Es wird von einem traditionellen Laufrad angenommen, dass es sich hierbei um ein Laufrad mit zumindest 16 Metallspeichen handelt. Die Speichen müssen rund, flach oder oval sein und das Durchmessermaß darf 2,4 mm nicht überschreiten. Die Schnittfläche der Felge darf 2,5 cm auf jeder Seite nicht überschreiten.

Ungeachtet dieses Artikels, obliegt die Wahl und der Gebrauch von Laufrädern Art. 1.3.001 bis 1.3.003.

(Änderung, 01.01.02, 01.01.03, 1.1.05)

b) Gewicht

1.3.019 Die Rennmaschine darf nicht weniger als 6,8 kg wiegen.

c) Form

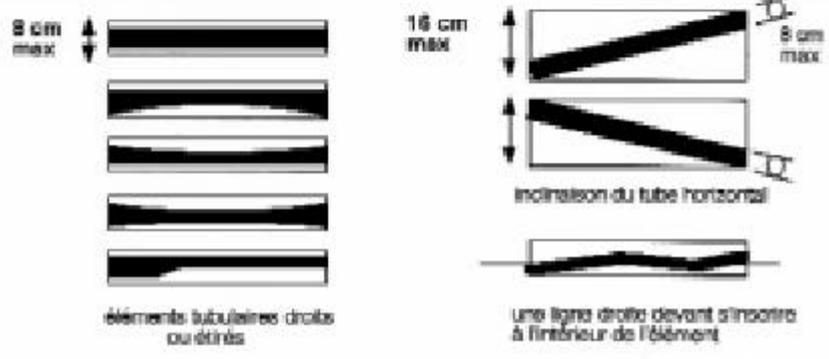
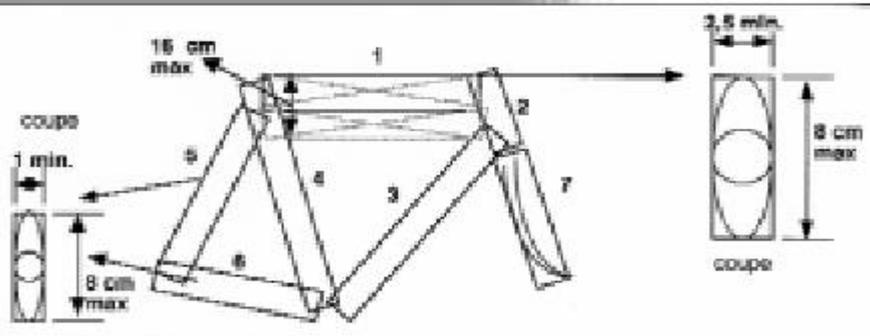
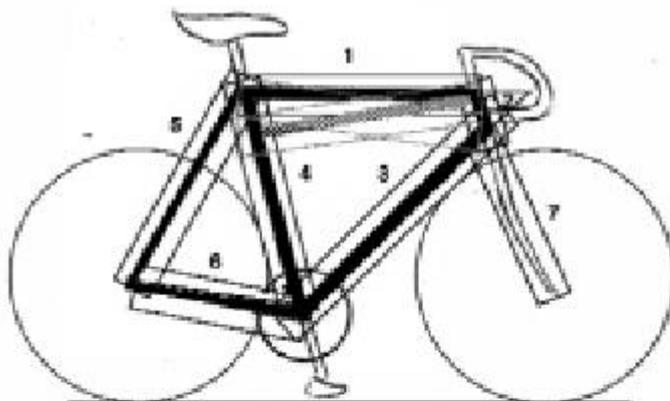
1.3.020 Für die Wettkämpfe auf der Strasse, anders als bei Zeitfahrenrennen und Querfeldeinrennen muss der Rahmen der Rennmaschine die klassische Form haben, d.h. die „dreieckige“ Form. Er besteht aus geraden oder gestreckten Rohren (rund, oval, eckig, tropfenförmig oder sonstige). Die Mitte eines jeden Bestandteils muss jedoch eine gerade Linie bilden. Die Bestandteile sind so angeordnet, dass die Verankerungspunkte nach folgendem Schema festgelegt sind: das Oberrohr (1) verbindet die Spitze des Steuerkopfrohrs (2) mit dem Sitzrohr (4); das Sitzrohr (das sich durch die Stange des Sattels verlängert) trifft auf das Tretlager; das Unterrohr

(3) trifft an der Basis des Steuerkopfrohrs (2) auf das Tretlager. Die hinteren Dreiecke setzen sich zusammen durch die Sitzstrebe (5), die Kettenstrebe (6) und das Sitzrohr (4).

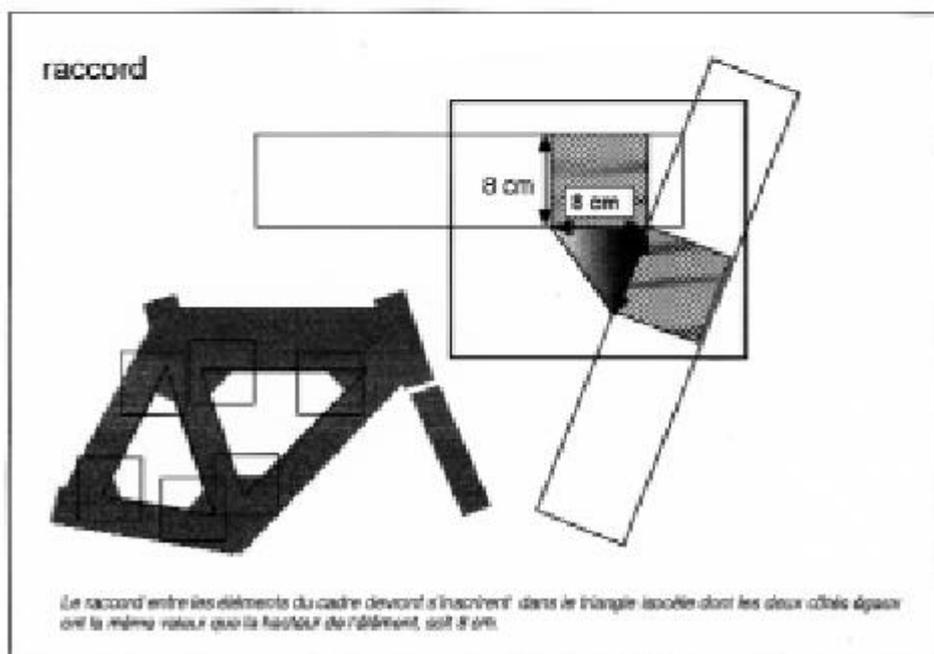
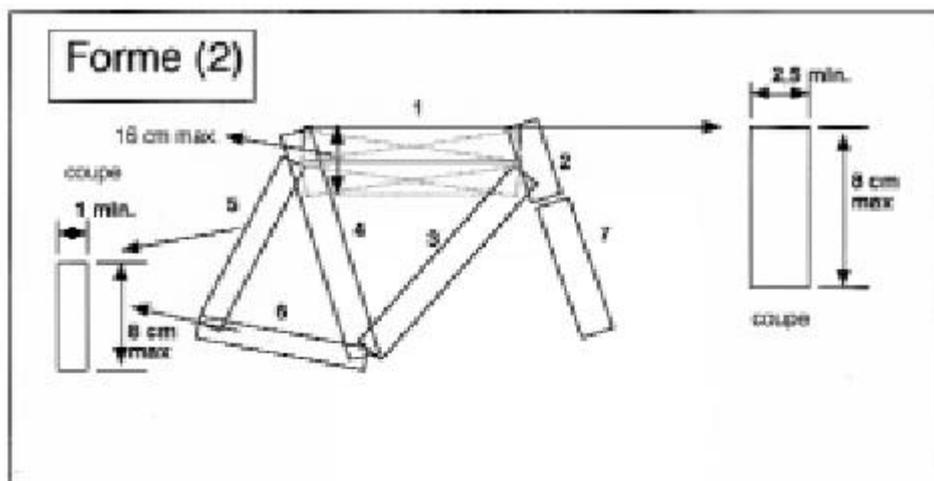
Die Bestandteile haben eine maximale Höhe von 8 cm und eine minimale Dicke von 2,5 cm. Die minimale Dicke ist auf 1 cm für die Sitzstrebe (5) und die Kettenstrebe (6) reduziert worden. Die minimale Dicke der Bestandteile der Vorderradgabel beträgt 1 cm, diese sind gerade oder gekrümmt (7). (siehe Schema FORM (1))

Die Neigung des Oberrohres (1) ist innerhalb der Schablone angegebenen Maße genehmigt, vorausgesetzt, dass dieses Element horizontal eine maximale Höhe von 16 cm und minimalen Dicke von 2,5 cm hat.

Forme (1)



- 1.3.021 Für Einzelzeitfahren auf der Straße oder Mannschaftszeitfahren und Bahnrennen können die Bestandteile des Rahmens der Rennmaschine röhrenförmig oder kompakt, verbunden oder in einem einzigen Stück ineinander übergehend sein und freie Formen haben (Bogenkonstruktion, gewölbt, Balkenkonstruktion oder sonstige). Diese Bestandteile, einschließlich des Tretlagers, müssen innen eine dreieckige Form haben wie es in Art. 1.3.020 definiert wird.
(Textänderung 07.06.2000)



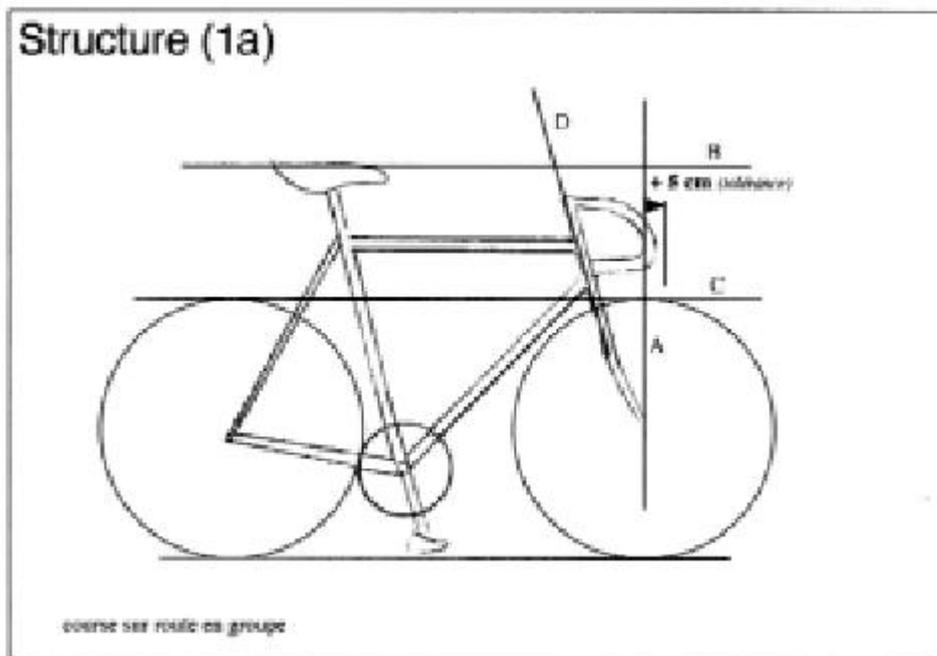
c) Struktur

- 1.3.022 In den anderen Wettkämpfen, als in denen, die in Art. 1.3.023 genannt werden, ist nur der klassische Lenker zugelassen (siehe Schema „Lenker“). Der höchste Punkt, auf dem die Hände aufgestützt werden, muss sich wie folgt in einem festgelegten Bereich befinden: unterhalb der horizontalen Linie, die durch die horizontale Fläche der Sattelstütze (B) verläuft; oberhalb der Horizontalen, die durch den höchsten Punkt der zwei Räder verläuft (diese haben einen gleich großen Durchmesser) (C); hinten durch die Lenksäule (D), vorne durch eine Vertikale, die durch die

Vorderradachse geht (A) mit einer Toleranz von 5 cm (siehe Schema „STRUKTUR“ (1A). Der Abstand in Punkt (A) gilt nicht für Rennmaschinen von Fahrern, die an Rennen wie Sprint, Keirin oder Olympischen Sprint teilnehmen, ohne jedoch die 10 cm der Vertikale durch das Vorderrad zu überschreiten.

Die Bremsen, die auf dem Ausleger fixiert sind, bestehen aus zwei Stützen mit Handbremshebeln. Die Handhebel müssen durch das Ziehen am Ausleger betätigt werden können.

Eine Verlängerung oder ein Anbringen von Stützen und Handhebeln, die für einen anderen Gebrauch bestimmt sind, ist untersagt. Die Kupplung eines für Gangschaltungen ist zugelassen.



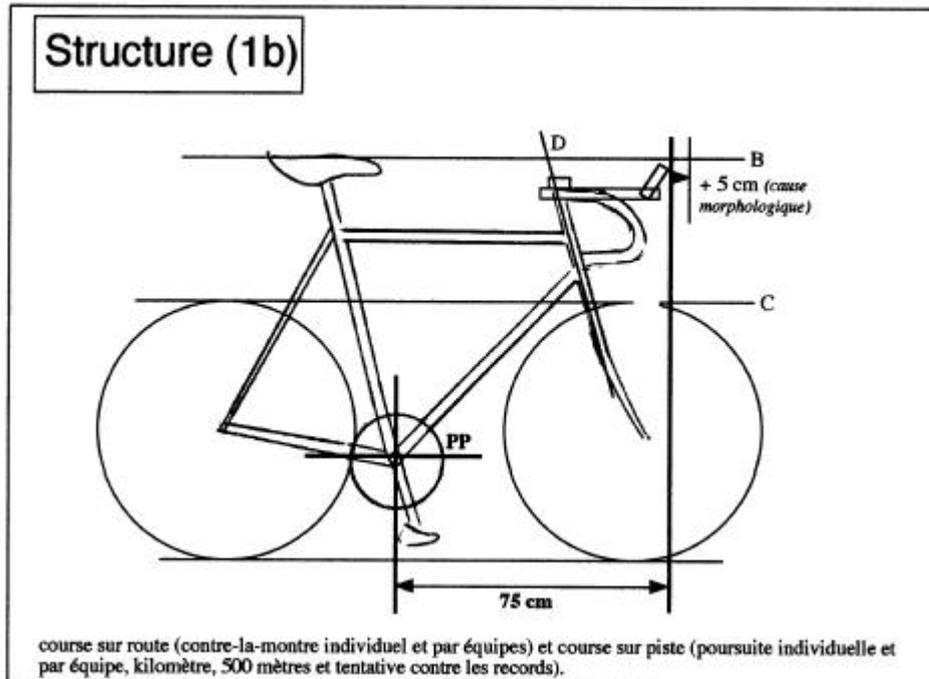
1.3.023 Für Zeitfahren auf der Straße und für nachfolgende Bahnrennen: Einzelverfolgung, Mannschaftsverfolgung, Kilometerfahren, 500m und Weltrekord, kann ein zusätzlicher Ausleger an das Lenksystem angebracht werden. Der Abstand zwischen der vertikalen Linie, die durch die Tretlagerachse geht und dem Lenker darf 75 cm nicht überschreiten; die anderen Begrenzungen in Art. 1.3.022 (B,C,D) bleiben unverändert. Eine Unterarm- oder Ellbogenstütze ist zulässig. (siehe Schema „STRUKTUR (1B)“)

Für Zeitfahren auf der Straße können die Steuerungen oder Hebel, die auf dem zusätzlichen Ausleger angebracht sind, teilweise den Abstand von 75 cm überschreiten, wenn sie nicht den Gebrauch verfälschen, insbesondere durch eine Verlängerung des Griffes über 75 cm.

Für die Bahn- und Straßenrennen wie sie in §1 aufgeführt werden, kann der Abstand von 75 auf 80cm erhöht werden, sofern dies aus morphologischen Gründen erforderlich ist. Man versteht unter morphologischen Gründen all das, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße der Fahrer zusammenhängt.

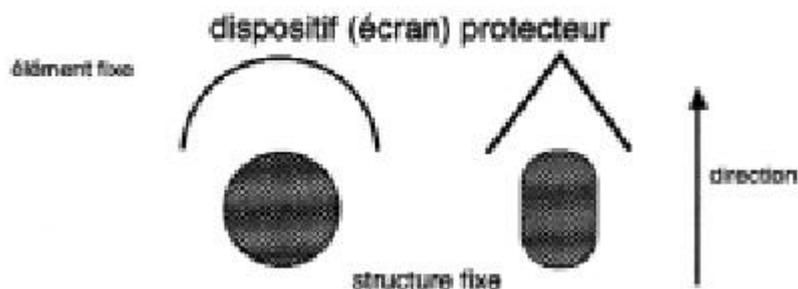
Der Fahrer, der aus diesen Gründen der Ansicht ist, ein Fahrrad benutzen zu müssen, bei dem die betreffenden Abstände zwischen 75-80 cm liegen, muss die

Jury der Kommissäre bei Vorlage der Lizenz entsprechend darüber informieren. In diesem Fall kann die Jury folgenden Test vornehmen: Es muss geprüft werden, ob der Winkel, der durch den Arm und Ellbogenstütze gebildet wird, nicht größer als 120° ist, wenn sich der Fahrer in Bewegung befindet.
(Textänderung 07.06.2000)

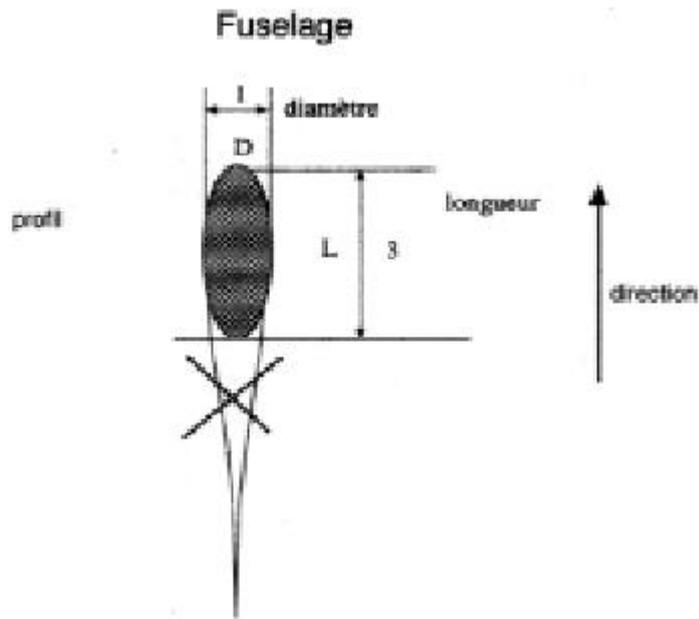


1.3.024 Jede Vorrichtung, die am Radkörper befestigt oder angeschweißt ist, die zur Verringerung des Luftwiderstands oder zur künstlichen Antriebsbeschleunigung bestimmt ist, wie z. B. Schutzschirm, Rumpf, Verkleidung oder sonstiges, ist verboten.

Structure (2)



Ein Schutzschirm ist ein fester Bestandteil, der als Paravent oder Schutzscheibe dazu dient, einen anderen festen Bestandteil des Fahrrades zu schützen, damit die aerodynamischen Kräfte reduziert werden.



Der Rumpf beruht auf einer Verlängerung oder stromlinienförmiger Veränderung des Profils. Der Rumpf wird in dem Bereich toleriert, wo das Verhältnis der Länge L zum Durchmesser D 3 nicht überschreitet.

SEKTION 3: BEKLEIDUNG DER FAHRER

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.3.26 Jeder Fahrer muss im Wettkampf ein Trikot mit Ärmeln und eine Rennhose tragen, eventuell einen Einteiler. Mit Rennhose ist eine Hose gemeint, die bis zum Knie geht. Ärmellose Trikots sind verboten.
Bei Downhill-Rennen und 4-Cross beim MTB, beim BMX, Trial und beim Hallenradsport sind spezifische Bestimmungen im jeweiligen Disziplinenabschnitt geregelt.
(Änderung 01.01.200, 01.01.2004, 1.1.05)
- 1.3.027 Das Aussehen des Trikots muss sich ausreichend von dem der Weltmeistertrikots, der Spitzenreitertrikots bei Cups und UCI-Wertungen und der Nationaltrikots unterscheiden.
- 1.3.028 Außer in den im vorliegenden Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen darf ein kennzeichnendes Trikot weder vergeben noch getragen werden.
- 1.3.029 Ein Bekleidungsstück darf die Aufschriften auf dem Trikot und auch die Identifikationsnummer nicht verdecken, insbesondere während des Wettkampfes und während der Siegerehrung.
- 1.3.030 Die Regenkleidung muss durchsichtig sein oder dasselbe Aussehen wie das Trikot haben.
(Änderung 01.01.2000)
- 1.3.031 1. Das Tragen des festen Sicherheitshelms ist bei den Wettkämpfen und beim Training in folgenden Disziplinen zwingend vorgeschrieben: Bahn, Mountainbike, Querfeldein, Trial und BMX.
2. Bei Straßenrennen besteht Helmpflicht.
Außer bei gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen ist es den Teilnehmern an der UCI Pro Tour auf eigenes Risiko selbst überlassen den Helm bei einem Bergzeitfahren nicht zu tragen. Jede Diskussion über die Definition „Bergzeitfahren“ wird durch das Kommissärskollegium entschieden

Für das Training auf der Straße sowie im o.g. Fall wird das Tragen des festen Helms empfohlen. Die Fahrer müssen sich jedoch immer nach den gesetzlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang richten.

3. Jeder Fahrer ist selber verantwortlich für:
- Darauf achten, dass der benutzte Helm ein homologiertes Modell ist, gemäss der offiziellen Sicherheitsnorm und dass die Identifikation dieser Homologation auf dem Helm ersichtlich ist.
 - Das Tragen des Helmes gemäss den Sicherheitsrichtlinien, damit bestmöglicher Schutz geboten wird. Insbesondere geht es um das korrekte Tragen des Helmes und das Festzurren des Helmes mithilfe des Kinnbandes.
 - Das Verhindern jedwelcher Manipulation, welche die Schutzfähigkeit des Helmes vermindert oder das Tragen eines Helmes, welcher manipuliert wurde und dadurch eine verminderte Schutzfähigkeit aufweist.
 - **Das Benutzen eines homologierten Helmes, welcher keinen Unfall oder Stoss erlitten hat.**
 - **Das Benutzen eines Helmes, welcher nicht modifiziert oder verändert wurde gemäss seiner Konzeption und seiner Form.**
- (Änderung am 3.5.03, 1.1.04, 1.8.04, 1.1.05)

1.3.032 **gestrichen**

1.3.033 Das Tragen von Gegenständen, die unnötig sind und den Zweck haben, den Luftwiderstand zu verringern, ist verboten.

Bei Straßen- und MTB-Rennen können Bekleidung und Klimabekleidung notwendig sein insofern als die Wetterbedingungen dies verlangen. In diesem Fall muss die Art und die Beschaffenheit der Kleidung klar und deutlich durch die Notwendigkeit, den Fahrer vor Schlechtwetterbedingungen zu schützen, begründet werden.
(Änderung, 01.01.2002, 01.01.2004)

1.3.034 Während der Rennen darf das Betreuerumfeld der Fahrer nur die Werbung tragen, die für die jeweiligen Fahrer für das betreffende Rennen genehmigt wurde.

§ 2 Bei der UCI registrierte Sportgruppen (

Allgemeine Bestimmungen

1.3.035 Jeder Sportgruppe darf nur ein und dieselbe Bekleidung haben (Farben und deren Anordnung), die während des Kalenderjahres nicht verändert werden darf.

1.3.036 Die **UCI Pro Teams und die professionellen kontinentalen Teams** müssen bis zum 31.12. des betreffenden Jahres ein Muster dieser Ausstattung bei der UCI-Geschäftsstelle hinterlegen. Die anderen Mannschaften müssen in der selben Frist ein Muster ihrer Ausstattung bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Nationalen Verbandes der Sportgruppe hinterlegen.

(Änderung 01.01.2000, 01.01.2004, 1.1.05)

1.3.037 Die Bekleidung der Fahrer muss immer mit dem hinterlegten Muster identisch sein.

Werbeaufschriften

1.3.038 Der Name, die Firma oder die Marke des Hauptsponsors muss auf der Vorder- und Rückseite des Trikots in der oberen Hälfte in besonderer Weise erscheinen (in fettgedruckten Buchstaben).

Sind bei der UCI zwei Hauptsponsoren gemeldet, muss mindestens einer der beiden wie oben beschrieben aufgeführt werden.

1.3.039 Es ist gestattet, die Reihenfolge der Aufschrift der beiden Hauptsponsoren auf dem Trikot von einem Rennen zum anderen innerhalb eines Kalenderjahres zu ändern.

1.3.040 **gestrichen**

1.3.041 **gestrichen.**

1.3.042 Die anderen Werbeaufschriften sind frei und können je nach Rennen und Land variieren.

1.3.043 Auf jeden Fall müssen die Werbeaufschriften und ihre Anordnung für alle Fahrer einer Sportgruppe beim gleichen Rennen einheitlich sein.

1.3.044 Bei den Bahnrennen kann durch ein gemeinsames Abkommen zwischen dem Veranstalter des Rennens und der Sportgruppe das Trikot der Sportgruppe durch ein Trikot ohne irgendeine Werbung, selbst ohne die Bezeichnung der Sportgruppe, ersetzt werden.

Bei den Sechs-Tage-Rennen darf der Veranstalter Trikots mit der Werbung seiner Wahl vorschreiben, wobei dem Sponsor des Fahrers die Möglichkeit geboten wird, darauf in einem max. 6 cm hohen Rechteck zu erscheinen.

§ 3 Regional- und Clubmannschaften

Allgemeine Bestimmungen

1.3.045 Bei den Rennen des nationalen Kalenders darf eine Sportgruppe nur ein Trikot (Farbe und Anordnung) haben. Dieses muss während des Jahres immer gleich bleiben. Alles andere betreffend dieses Punktes wird durch den Nationalen Verband des Ausrichterlandes geregelt.

Bei den Rennen des internationalen Kalenders gelten die nachstehenden Regeln für die Fahrer einer Regional-, oder Clubmannschaft, ausser für Fahrer, welche ebenfalls Mitglied einer Sportgruppe sind, welche bei der UCI registriert ist.

1.3.046 Jeder Regional- oder Clubmannschaft, aus denen ein oder mehrere Fahrer an einem Rennen des internationalen Kalenders teilnehmen, muss am Anfang des Jahre seine Bekleidung bei seinem Nationalen Verband anmelden, indem er die Farben und deren Anordnung sowie die Hauptsponsoren genau angibt.

Der Name der Region und/oder des Clubs kann vollständig oder als Abkürzung auf dem Trikot erscheinen.

1.3.047 Die Fahrer des Vereins müssen eine einheitliche Bekleidung tragen, die mit der in Art. 1.3.046 genannten Anmeldung vollständig übereinstimmt. Außer im Falle einer gegenteiligen Bestimmung wird es keinem Fahrer gestattet, mit den Farben einer anderen Vereinigung oder Gesellschaft zu fahren, die nicht der in seiner Lizenz eingetragene Verein ist.

Werbeaufschriften

1.3.048 Die Vereine dürfen als Werbeaufschrift auf ihrer Bekleidung die Bezeichnungen (Name oder Marke) kommerzieller Sponsoren erscheinen lassen. Ein schriftlicher Vertrag muss in diesem Zusammenhang zwischen dem Verein und dem Sponsor abgeschlossen werden.

1.3.049 Der Name, die Firma oder Marke des oder der Sponsoren dürfen frei auf dem Trikot erscheinen. Außerdem darf das Trikot je nach Rennen und Land andere, auch unterschiedliche, Aufschriften tragen, ohne Begrenzung der Anzahl.

1.3.050 *gestrichen am 1.1.05*

§ 4 Spitzenreitertrikot

Etappenrennen

1.3.051 Das Aussehen des Spitzenreitertrikots der Wertungen bei Etappenrennen muss sich ausreichend von dem der Sportgruppen und Vereine sowie von den Nationaltrikots, dem Trikot des Weltmeisters und den Trikots der Spitzenreiter der Cups und Circuits/Wertungen der UCI unterscheiden.

1.3.052 (N) Das Spitzenreitertrikot der Einzelgesamtwertung nach Zeit ist vorgeschrieben.

1.3.053 (N) Auf dem Spitzenreitertrikot ist die Werbung dem Veranstalter des Rennens vorbehalten.

Jedoch müssen auf dem oberen Teil, auf Vorder- und Rückseite, in einem weißen Rechteck mit der Höhe von 32 cm und der Breite von 30 cm die unteren 22 cm den Sportgruppen, Vereinen oder Auswahlmannschaften zur Verfügung stehen. Der oder die Hauptsponsoren der Sportgruppen muss (müssen) im Vergleich zu jeder anderen Werbung hervorgehoben werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Kombination des Spitzenreiters, bei der der untere Teil (Rennhose) für die Werbung der Sportgruppe reserviert ist und zwar innerhalb eines 9 cm langen horizontalen Bandes auf jedem Oberschenkel.

1.3.054 Der Träger des Leadertrikots erhält die Möglichkeit, die Farbe seiner Hose der seines Trikots anzugleichen.

1.3.55 Bei den Zeitfahr-Etappen dürfen die Spitzenreiter das aerodynamische Trikot / Kombination ihrer Sportgruppe oder ihres Vereins anziehen, wenn der Veranstalter kein aerodynamisches Spitzenreitertrikot /-kombination zur Verfügung stellt.

Coupes, circuits und Klassemente der UCI

1.3.055 bis

- 1. Die Gestaltung des Leadertrikots aller UCI Rennen und Klassemente wird durch die UCI vorgegeben und ist ihr Eigentum. Sie dürfen nicht reproduziert werden ohne Bewilligung der UCI. Sie dürfen nur verändert werden, was die Werbung der Teamsponsoren des Trägers betrifft.**
- 2. Die Werbung auf den Trikots aller UCI Rennen und Klassemente ist der UCI vorbehalten. Jedoch bleiben auf dem oberen Teil, auf Vorder- und Rückseite, in einem weißen Rechteck mit der Höhe von 32 cm und der Breite von 30 cm die unteren 22 cm den Sportgruppen vorbehalten. Der oder die Hauptsponsoren der Sportgruppen muss (müssen) im Vergleich zu jeder anderen Werbung hervorgehoben werden.
Diese Bestimmung gilt auch für die Kombination des Spitzenreiters, bei der der untere Teil (Rennhose) für die Werbung der Sportgruppe reserviert ist und zwar innerhalb eines 9 cm langen horizontalen Bandes auf jedem Oberschenkel.**
- 3. Auf dem Trikot des aktuellen Leaders der UCI Pro Tour sind folgende Flächen für das Team des Leaders reserviert:**
 - **Trikotseite: Seitenband mit einer Breite von 9 cm**
 - **Seite und Vorderteil der Rennhose: Seitenband mit einer Breite von 9 cm**
 - **Das Markenzeichen des Fabrikanten (max. 25cm²) ist je auf dem Trikot und beiden Beinen der Rennhose nur einmal erlaubt.**
- 4. Der Träger des Leader Trikots kann die Farbe seiner Rennhose mit derjenigen des Trikots harmonisieren.**
- 5. Bei Zeitfahretappen kann der Leader das Trikot oder den Zeitfahranzug seiner Mannschaft tragen, falls von der UCI keine solches geliefert wird.**

(Eingefügt am 1.1.05)

§ 5 Nationaltrikot

1.3.056 Jeder Nationale Verband muss der UCI, spätestens 6 Wochen vor einer Veranstaltung wie in Art. 1.3.059 spezifiziert, der UCI ein Muster der nationalen Teambekleidung (Farben, Design, Werbung, Größe der Werbung, Layout, etc.) vorlegen, nachdem sämtliche Änderungen gemacht wurden.

Die Ausrüstung der Fahrer einer Nationalmannschaft muss immer identisch mit dem vorgelegten Muster sein.

(Textänderung, 17.07.98, 01.01.2004)

1.3.057 Die folgenden Werbeflächen sind zugelassen:

?? Vorderseite des Trikots: 2 Logos mit max. 64 cm²

?? Fläche, die Schultern und Ärmel umfasst: Rand mit einer maximalen Höhe von 5 cm

?? Seitenpartien des Trikots: seitlicher Streifen mit 9 cm Breite

?? Seitenpartien der Rennhose: seitlicher Streifen mit 9 cm Breite

?? der Namenszug des Herstellers (max. 25 cm²) ist auf jedem Kleidungsstück nur einmal zulässig (einmal auf dem Trikot und einmal auf jedem Bein der Rennhose)

Die Werbung auf dem Trikot und der Rennhose kann von einem Fahrer, zum anderen unterschiedlich sein.

Das Design des Trikots und der Rennhose kann von einer Fahrerklasse zur anderen unterschiedlich sein.

Die Werbung auf einer Schutzhose bei Downhill-Rennen, **Trial und BMX** unterliegt nicht den Restriktionen wie die Werbung auf der Rennhose.

Außerdem kann der Name des Fahrers auf der Rückseite des Trikots stehen.

Die o.g. Bestimmungen werden analog auf die anderen Kleidungsstücke angewandt, die während des Wettkampfes getragen werden (Regenschutz, etc.)
(Textänderung 01.01.2000, 01.01.2003, 01.01.2004)

1.3.058 Die Werbeflächen sind dem nationalen Verband vorbehalten, mit folgenden Ausnahmen:

a) Bahn-Welt-Cup

Für Fahrer, die einer bei der UCI registrierten Mannschaft angehören, sind die Werbeflächen der Sportgruppe vorbehalten, außer einem Logo von 64 cm² auf der Trikotvorderseite. Diese Fläche ist für den Nationalen Verband reserviert.

b) Querfeldein Welt-Cup

Wenn ein Fahrer einen/mehrere Sponsoren hat, ist ihm/ihnen vorrangig ein Rechteck von 10 cm Höhe auf der Vorderseite und auf der Rückseite des Trikots vorbehalten. In diesem Fall sind die Rechtecke die einzigen zugelassenen Flächen auf den Trikotflächen. Bei Sponsorenmangel des Fahrers und nur in dem Fall, kann der Nationale Verband über die zwei Logos von 64 cm² auf der Trikotvorderseite verfügen.

c) BMX-Weltmeisterschaften, - Kontinentale Meisterschaften,

Wenn ein Fahrer einen/mehrere Sponsoren hat, ist ihm/ihnen vorrangig ein Rechteck von 10 cm Höhe und 30 cm Breite auf der Vorderseite und auf der Rückseite des Trikots vorbehalten. In diesem Fall sind die Rechtecke die einzigen zugelassenen Flächen auf den Trikotflächen. Bei Sponsorenmangel des Fahrers und nur in dem Fall, kann der Nationale Verband über die zwei Logos von 64 cm² auf der Trikotvorderseite verfügen.. Die anderen Werbeflächen des Trikots (Streifen auf Schulter- Ärmel, Seiten) sind dem/den Sponsoren des Fahrers vorbehalten.

1.3.059 Das Tragen der Ausrüstung der Nationalmannschaft ist Pflicht:

?? bei den Weltmeisterschaften

?? **bei Kontinentalen Meisterschaften MTB**

?? für die Fahrer, die einer Nationalmannschaft angehören, auch bei den Rennen des Bahn- Weltcups.

?? Für die Fahrer U23 und Junioren welche der Nationalmannschaft angehören, auch bei den Weltcuprennen Querfeldein.

?? bei den Olympischen Spielen in Einklang mit den Reglements der IOC und NOK's

(Textänderung 01.01.1998, 01.01.2004)

§ 6 Weltmeistertrikot

1.3.060 Es gibt, je nach Kategorie und/oder Disziplin, unterschiedliche Weltmeistertrikots.

1.3.061 Das Modell jedes Weltmeistertrikots, einschließlich der Farben und deren Anordnung, ist ausschließliches Eigentum der UCI. Das Trikot darf nicht ohne Genehmigung der UCI vervielfältigt werden. An dem Modell dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

1.3.062 **(gestrichen am 1.1.05)**

1.3.063 **(gestrichen am 1.1.05)**

1.3.064 **Bis zum Vorabend der Weltmeisterschaft des nächsten Jahres** müssen die Weltmeister in der entsprechenden Kategorie, Disziplin und Spezialdisziplin das Weltmeistertrikot tragen. In anderen Wettkämpfen dürfen Sie das Trikot nicht tragen. Bei sechs-Tage-Rennen tragen nur die Weltmeister im Madison ihr Trikot, auch wenn sie nicht in der gleichen Mannschaft fahren.

(Textänderung 01.01.2004, 1.1.05)

1.3.065 **Ein Ex-Weltmeister kann auf dem Kragen und den Ärmeln gemäss den Vorgaben der UCI, ein Band mit den Regenbogenfarben tragen. Er darf aber dieses Trikot nur in den Wettkämpfen tragen, in deren Disziplin er den Weltmeistertitel gewonnen hat.**

(Textänderung: 1.1.05)

1.3.066 Das bei der Siegerehrung überreichte Weltmeistertrikot darf nur die von der UCI festgelegte Werbung tragen.

1.3.067 In dem Zeitraum ab dem Tag nach der Siegerehrung bis zum Vortag der folgenden Weltmeisterschaften darf der Weltmeister auf seinem Trikot Werbung erscheinen lassen.

Diese Werbung ist streng begrenzt auf die folgenden Flächen:

? auf der Vorder- und der Rückseite des Trikots, in einem 10 cm hohen Rechteck oberhalb der Regenbogenfarben

? Fläche auf Schultern und Ärmeln: Aufschrift mit einer max. Höhe von 5 cm in einer einzigen Zeile

? der Namenszug des Herstellers (maximal 25 cm²)

Der exakte Platz für die Werbefläche wird in einem Dokument definiert, das jedem Nationalen Verband, aus dem ein Fahrer Weltmeister wird, durch die UCI überreicht wird.

Der Träger des Weltmeistertrikots hat die Möglichkeit, die Farben seiner Rennhose mit dem des Trikots abzustimmen.

§ 7 Trikot des nationalen Meisters

1.3.068 Die nationalen Meister müssen in der entsprechenden Kategorie, Disziplin und Spezialdisziplin das Nationalmeistertrikot tragen. In anderen Wettkämpfen dürfen Sie das Trikot nicht tragen. Bei sechs-Tage-Rennen tragen nur die Nationalmeister im Madison ihr Trikot, auch wenn sie nicht in der gleichen Mannschaft fahren..

Ein Ex-Nationalmeister kann auf dem Kragen und den Ärmeln gemäss den Vorgaben des nationalen Verbandes, ein Band mit den Nationalfarben tragen. Er darf aber dieses Trikot nur in den Wettkämpfen tragen, in deren Disziplin er den nationalen Titel gewonnen hat.

(Textänderung 01.01.1999, 01.01.2004, 1.1.05)

1.3.069 Auf dem Trikot des nationalen Meisters sind folgende Werbeflächen zulässig:

- ?? auf der Vorder- und Rückseite des Trikots, in einem 10 cm hohen Rechteck
- ?? Fläche auf Schultern und Ärmeln: Aufschrift mit max. Höhe von 5 cm, in einer einzigen Zeile
- ?? Seitenpartien des Trikots: seitlicher Streifen mit 9 cm Breite
- ?? das Herstellerzeichen (max. 25 cm²) darf auf dem Trikot und auf jedem Bein der Rennhose nur ein einziges Mal erscheinen

Die Werbeflächen sind für den Sponsoren des Fahrers reserviert.

Der Träger des Trikots des Nationalen Meisters hat die Möglichkeit, die Farben seiner Rennhose mit dem des Trikots abzustimmen.

(Textänderung 01.01.2001, 01.01.2004)

§ 8 Trikot des kontinentalen Meisters

1.3.070 Wird bei einer kontinentalen Meisterschaft ein Trikot vergeben, so darf der Fahrer es bei allen Wettkämpfen in der Disziplin/Format tragen, in der er den Titel errungen hat, und zwar so lange er den Titel hält.

Die genehmigten Werbeflächen sind identisch mit denen des Weltmeistertrikots.

(Textänderung, 01.01.2004)

§ 9 Rangordnung

1.3.071 Gelten für einen Fahrer mehrere Bestimmungen, die das Tragen verschiedener Trikots vorschreiben, so gilt folgende Rangfolge für die Priorität:

1. Spitzenreitertrikot (Etappenrennen)

2. Das Leadertrikot des Cups, des Rennens, der Serie oder der UCI Klassierung

3. Weltmeistertrikot

4. Trikot des nationalen Meisters

5. Trikot des kontinentalen Meisters

6. Nationaltrikot

(Textänderung, 26.08.2004, 1.1.05)

1.3.072 Die folgenden Verstöße werden wie nachstehend angegeben bestraft (die Beträge stellen die Geldstrafen in Schweizer Franken dar):

1.	Ausstattung nicht nach Maßgabe (Farbe und Anordnung)	- Fahrer: 50 bis 200 Startverbot -Mannschaft 250 bis 500 pro Fahrer
2.	Werbung nicht nach Maßgabe 2.1	Mannschaft pro Fahrer, der eine Werbung trägt, die nicht dem Reglement entspricht: - Trikot: 500 bis 2.100 - Rennhose: 300 bis 1.050 - Einteiler: 700 bis 3.000 Startverbot für alle betroffenen Fahrer
	2.2 Spitzenreitertrikot	- Veranstalter: 1.000 bis 2.100 pro betroffenen Fahrer. Fahrer muss das Trikot nicht tragen. - Mannschaft: 1.000 bis 2.100 pro betroffenen Fahrer. Startverbot für den betroffenen Fahrer
3.	Spitzenreitertrikot 3.1 Fehlen der im Rennreglement vorgeschriebenen Trikots bzw. Kombinationen	Veranstalter: 1.000 bis 2.100 pro betroffenen Sportler
	3.2 Trikot bzw. Kombination des Spitzenreiters kann nicht getragen werden	Veranstalter: 1.000 bis 2.100 pro betroffener Sportler
	3.3 Vergabe von nicht genehmigten Trikots	Veranstalter: 1.000 bis 2.100 pro betroffenem Trikot
4.	Fahrer trägt nicht - das Weltmeistertrikot - das Spitzenreitertrikot des Welt-Cups, eines Rennens, einer Serie oder eines Klassementes der UCI - das Trikot des Nationalen Meisters - das Trikot des kontinentalen Meisters - Nationalmannschaftsbekleidung	Mannschaft: 2.500 bis 5.000. Startverbot für den betroffenen Fahrer Mannschaft: 2.500 bis 5.000 Fahrer: Startverbot und Verlust von 20 Punkten im UCI Einzel-Klassement Mannschaft: 1.250 bis 2.500 Startverbot für den betroffenen Fahrer Mannschaft: 1.250 bis 2.500 Startverbot für den betroffenen Fahrer Mannschaft: 500 bis 1.000 Startverbot für den betroffenen Fahrer

5.	Nationalmannschaftsbekleidung (Nichtvorlegen bei UCI Art. 1.3.056)	Nationaler Verband 500-10.000
6.	Trikot des Weltmeisters: - Verstoß gegen die Artikel 1.3.066 oder 1.3.067 - Tragen des Trikots in der falschen Disziplin Verstoss gegen Art. 1.3.065	2.000 bis 100.000 Fahrer: bis zum 31. Dez. 2005: erster Verstoss: Verwarnung zweiter Verstoss: 2'000 –10'000 ab 1. Januar 2006: 2'000 – 10'000 Fahrer: 200 – 10'000
7.	Trikot des nationalen Meisters Verstoss gegen Art. 1.3.068, Absatz 2	Fahrer: 200 – 10'000

Die Beträge der Strafgeelder werden verdoppelt, wenn sich das Vergehen während einer Weltmeisterschaft ereignet.

(Textänderung, 01.03.2001, 01.01.2004, 1.1.05)

SEKTION 4 IDENTIFIKATION DER FAHRER

1.3.073 Bei den Rennen erfolgt die Identifikation der Fahrer gemäß den folgenden Bestimmungen:

Disziplin	Rückennummer	Rahmennummer	Ärmelnummer	Fahrradschild
Straße				
- Ein-Tages-Rennen	2	1		
- Etappenrennen	2	1		
- Zeitfahren	1			
Querfeldein	1		2	
Bahn				
- Sprint	2			
- Einerverfolgung	1			
- Mannschaftsverfolg.	1			
- 1000 m Zeitfahren	1			
- 500 m Zeitfahren	1			
- Punktefahren	2			
- Keirin	2			
- Olympischer Sprint	1			
- Madison	2			
BMX	1			1
MTB				
OX-MX-PP-SR-SC-MD	2			1
TR-TT-DH-4X-DL-DS	1			1

(Textänderung, 01.01.2001, 01.01.2004, 1.1.05)

1.3.074 Außer im Falle einer Sonderbestimmung sind es schwarze Ziffern auf weißem Grund.

1.3.075 Die Ziffern und Hilfsmittel müssen folgende Maße haben:

	Rückenummer	Rahmenummer	Armelfnummer	Lenkradnummer
Höhe	18 cm	9 cm	11 cm	18 cm MTB, 20 cm BMX
Breite	16 cm	13 cm	12 cm	18 cm MTB, 25 cm BMX
Ziffern	10 cm	6 cm	7 cm	8cm MTB, 10 cm BMX
Stärke des Schriftzugs	1,5 cm	0,8 cm	0,8 cm	1,5 cm MTB und BMX
Werbung	Höhe 6 cm auf dem unteren Teil	Rechteck von 11 x 2 cm auf dem oberen Teil	Höhe 2 cm auf dem unteren Teil	MTB 4cm Höhe auf dem oberen und unteren Teil, BMX 6 cm Höhe auf dem unteren Teil

(Textänderung, 01.01.2001 und 01.01.2004)

1.3.076 Die Fahrer müssen darauf achten, dass die Identifikationsnummer immer gut sichtbar und lesbar ist. Die Identifikationsnummer muss gut festgemacht sein und darf nicht zerknittert oder verformt sein.

1.3.077 Die Identifikationsnummern werden vom Veranstalter kostenlos ausgegeben. Sie werden nach der Lizenzkontrolle durch das Kommissärskollegium verteilt.

1.3.078 *Bei Weltmeisterschaften werden die Identifikationsnummern von der UCI zur Verfügung gestellt. Die Werbung bleibt der UCI vorbehalten.*

1.3.079 **gestrichen am 1.1.05.**

1.3.080 Ein Fahrer, der aufgibt, muss sofort seine Identifikationsnummer abnehmen.